

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/32	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	289
63/201	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	291
63/202	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	293
63/203	Internationaler Handel und Entwicklung	295
63/204	Bericht der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	296
63/205	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	296
63/206	Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer	297
63/207	Rohstoffe	297
63/208	Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey	298
63/209	Internationales Jahr der Chemie	299
63/210	Zuverlässiger und stabiler Energietransit und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit	300
63/211	Ölpest vor der libanesischen Küste	300
63/212	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	302
63/213	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	305
63/214	Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen	308
63/215	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens	310
63/216	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	311
63/217	Naturkatastrophen und Anfälligkeit	314
63/218	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	317
63/219	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	319
63/220	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zehnte Sonder-tagung	322
63/221	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	324
63/222	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	327
63/223	Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen	329
63/224	Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	330
63/225	Internationale Migration und Entwicklung	331

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/226	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	333
63/227	Durchführung des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010	336
63/228	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	338
63/229	Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut	340
63/230	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	341
63/231	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	344
63/232	Operative Entwicklungsaktivitäten	346
63/233	Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit	348

RESOLUTION 63/32

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.4, Ziff. 8)¹.

63/32. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 61/201 vom 20. Dezember 2006 und 62/86 vom 10. Dezember 2007 sowie andere Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen², in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wengleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss fassten, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen⁴,

unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁵, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁶, die Ergebnisse der vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali (Indonesien) abgehaltenen dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien⁷ sowie die Ergebnisse aller früheren Tagungen,

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁸, der Erklärung von Mauritius⁹ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹,

nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

feststellend, dass die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens derzeit einhundertzweiundneunzig beträgt, davon einhunderteinundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration,

sowie feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹² derzeit einhundertdreißig Ratifikationen, Beitritte, Annahmen oder Genehmigungen vorliegen, so auch seitens neununddreißig der in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien,

ferner Kenntnis nehmend von der Änderung der Anlage B zum Protokoll von Kyoto¹³,

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

sowie in Anbetracht der Bedeutung der im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen enthaltenen wissenschaftlichen Feststellungen, die eine integrierte wissenschaftliche, technische und sozioökonomische Perspektive zu den relevanten Fragen vermitteln und einen positiven Beitrag zu den

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³ Siehe Resolution 55/2.

⁴ Ebd., Ziff. 23.

⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷ FCCC/CP/2007/6/Add.1 und 2 und FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1 und 2.

⁸ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰ Ebd., Anlage II.

¹¹ Siehe Resolution 60/1.

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹³ FCCC/KP/CMP/2006/10/Add.1, Beschluss 10/CMP.2.

im Rahmen des Übereinkommens geführten Erörterungen und zum Verständnis des Phänomens des Klimawandels, namentlich seiner Auswirkungen und Risiken, leisten,

bekräftigend, dass wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Armutsbeseitigung globale Prioritäten sind,

in der Erkenntnis, dass starke Einschnitte bei den globalen Emissionen erforderlich sein werden, um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Übereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen des Generalsekretärs, der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, dass der globalen Herausforderung des Klimawandels begegnet werden muss,

davon Kenntnis nehmend, dass am 7. und 8. November 2008 in Beijing die Konferenz auf hoher Ebene über den Klimawandel: Technologieentwicklung und Technologietransfer abgehalten wurde und dass vom 31. August bis 4. September 2009 in Genf die dritte Weltklimakonferenz zum Thema „Klimaprognosen und -informationen für die Entscheidungsfindung“ stattfinden wird,

in der Erkenntnis, dass Frauen in dem Bemühen um eine nachhaltige Entwicklung eine Schlüsselrolle spielen und dass die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive zu den Bemühungen zur Bewältigung des Klimawandels beitragen kann,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁴ zur Übermittlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵,

1. *betont*, wie ernst die Lage im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist, und fordert die Staaten auf, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen² hinzuwirken, indem sie seine Bestimmungen umgehend durchführen;

2. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens *eindringlich nahe* und bittet die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹², in ihrer Arbeit auch weiterhin von den Informationen im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen Gebrauch zu machen;

3. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, das Inkrafttreten des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen und die Staaten, die es noch nicht

ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auffordern, dies rasch zu tun;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die die Regierung Indonesiens vom 3. bis 15. Dezember 2007 ausgerichtet⁷;

5. *begrüßt* die auf der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedeten Beschlüsse, namentlich den Aktionsplan von Bali¹⁶, mit dem die Konferenz der Vertragsparteien beschloss, einen umfassenden Prozess zur Ermöglichung der uneingeschränkten, wirksamen und nachhaltigen Durchführung des Übereinkommens durch langfristige gemeinsame Maßnahmen jetzt, bis 2012 und darüber hinaus einzuleiten, um ein einmütiges Ergebnis zu erreichen und auf der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einen Beschluss zu fassen, und nimmt Kenntnis von den laufenden Arbeiten in der mit Beschluss 1/CMP.1¹⁷ eingesetzten offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto;

6. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, es begrüßen, dass der Anpassungsfonds auf der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf den Weg gebracht wurde¹⁸, und stellt außerdem fest, dass die Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto sind und durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, finanzielle Mittel aus dem Anpassungsfonds beanspruchen dürfen, die zur Deckung der Anpassungskosten beitragen sollen, und dass sie der baldigen Aufnahme der Tätigkeit des Fonds erwartungsvoll entgegensehen;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Polens, die vierzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die vierte Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto vom 1. bis 12. Dezember 2008 in Posen auszurichten, und sieht ihrem erfolgreichen Ausgang, einschließlich Fortschritten auf dem Weg zu einem einmütigen Ergebnis 2009, erwartungsvoll entgegen;

8. *nimmt* in diesem Zusammenhang *außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Dänemarks, die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die fünfte Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto vom 30. November bis 11. Dezember 2009 in Kopenhagen auszurichten;

9. *erkennt an*, dass der Klimawandel mit ernsthaften Risiken und Herausforderungen für alle Länder verbunden

¹⁴ A/63/294.

¹⁵ Ebd., Abschn. I.

¹⁶ Siehe FCCC/CP/2007/6/Add.1, Beschluss 1/CMP.13.

¹⁷ „Erörterung der für Folgezeiträume geltenden Verpflichtungen der in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien nach Artikel 3 Absatz 9 des Protokolls von Kyoto“, enthalten in Dokument FCCC/KP/CMP/2005/8/Add.1.

¹⁸ Siehe FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1, Beschluss 1/CMP.3.

ist, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Afrika, darunter diejenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, fordert die Staaten auf, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, und den jeweiligen Fähigkeiten, zu ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig zu erfüllen, wirksame und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens zu verstärken;

10. *bekräftigt*, dass die Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels auf eine Weise, die die nachhaltige Entwicklung und das dauerhafte Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer sowie die Bekämpfung der Armut stärkt, so durchgeführt werden sollen, dass die Integration der drei voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, auf integrierte, koordinierte und ausgewogene Weise gefördert wird;

11. *erkennt* die Notwendigkeit an, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien zugänglich zu machen und weiterzugeben, um den von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, die während der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität abgegebenen Zusagen zu erfüllen;

13. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁹, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁰ und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

14. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

15. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/201

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/410, Ziff. 11)²¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Tonga, Vanuatu.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁰ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

63/201. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/181 vom 19. Dezember 2007 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2008/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²² auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²³ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²³ und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet²⁴ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderer seit 1967

von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer großen Zahl fruchttragender Bäume,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass bei den Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative²⁵ und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁶, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte, Fortschritte erzielt werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁵ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

²⁶ Siehe S/2003/529, Anlage.

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan²⁷,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu schädigen noch ihren Verlust, ihre Erschöpfung oder ihre Gefährdung zu verursachen;

3. *anerkennt* das Recht des palästinensischen Volkes, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004²⁴ und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Ge-

fahr für die Umwelt und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/202

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/411, Ziff. 11)²⁸.

63/202. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004 und 62/182 vom 19. Dezember 2007, die Resolution 2008/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 2008 und andere einschlägige Resolutionen,

feststellend, dass kulturelle Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ist und dass die Informationsgesellschaft auf der Achtung der kulturellen Identität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der Traditionen und der Religionen gründen und diese Achtung fördern sowie den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Förderung, Bejahung und Erhaltung der verschiedenen kulturellen Identitäten und Sprachen, entsprechend den einschlägigen Übereinkünften der Vereinten Nationen, darunter der Allgemeinen Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt²⁹, die Informationsgesellschaft noch mehr bereichern wird,

²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. I und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

²⁷ A/63/74-E/2008/13.

unter Hinweis auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet³⁰ und von der Generalversammlung gebilligt wurden³¹, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet³² und von der Generalversammlung gebilligt wurden³³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁴,

betonend, dass die digitale Spaltung verringert und sichergestellt werden muss, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

unter Hinweis auf die erste und zweite Tagung des Forums für Internet-Verwaltung, die vom 30. Oktober bis 2. November 2006 in Athen beziehungsweise vom 12. bis 15. November 2007 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurden, und es begrüßend, dass die dritte Tagung des Forums vom 3. bis 6. Dezember 2008 in Hyderabad (Indien) stattfand,

es begrüßend, dass in Anbetracht der afrikaweit bestehenden Lücken in der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien im Oktober 2007 in Kigali die Initiative „Connect Africa“ ins Leben gerufen wurde, die personelle, finanzielle und technische Ressourcen mobilisieren soll, damit die Konnektivitätsziele des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft schneller verwirklicht werden können,

die Rolle *aner kennend*, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung übernimmt, um den Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen und insbesondere die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu unterstützen und gleichzeitig ihr ursprüngliches Mandat betreffend Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung weiter wahrzunehmen,

unter Hinweis auf die Resolution 2007/8 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2007, in der der Rat verschiedene Stellen, darunter die Globale Allianz für Informations- und Kommunikationstechnologien und Entwicklung, darum ersuchte, der Kommission Berichte über die Auswirkungen der

Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vorzulegen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs an die Kommission über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft³⁵,

feststellend, dass die intersessionale Tagung der Kommission vom 12. bis 14. November 2008 in Santiago abgehalten wurde,

betonend, dass sich die mit Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, verknüpfte Hoffnung auf Entwicklung für die Mehrheit der Armen bislang nicht erfüllt hat, und hervorhebend, dass die Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, in wirksamer Weise für die Überwindung der digitalen Spaltung eingesetzt werden muss,

im Bewusstsein der Schlüsselrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den verstärkten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, unter anderem durch Partnerschaften mit allen in Betracht kommenden Interessenträgern,

1. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien vor allem im Kontext der Globalisierung neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten und das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Eingliederung fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder und insbesondere der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft beitragen wird;

2. *betont* die wichtige Rolle der Regierungen bei der Gestaltung der öffentlichen Maßnahmen und der Bereitstellung öffentlicher Dienste unter Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse und Prioritäten, unter anderem durch die wirksame Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unterstützung der nationalen Entwicklungsanstrengungen auf der Grundlage eines interessenpluralistischen Ansatzes;

3. *erkennt an*, dass bei der Finanzierung der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien neben dem öffentlichen Sektor in vielen Ländern mittlerweile auch der Privatsektor eine wichtige Rolle spielt und dass die inländische Finanzierung durch die Nord-Süd-Ströme und die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergänzt wird;

4. *erkennt außerdem an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Chancen und Herausforderungen eröffnen und dass es dringend notwendig ist, die Haupthindernisse zu beseitigen, die sich dem Zugang der Entwicklungsländer zu den neuen Technologien entgegenstellen, wie etwa Defizite in Bezug auf Ressourcen, Infrastruktur, Bildung, Kapazitäten, Investitionen und Vernetzung, sowie Probleme des Eigentums, der Normung und des Transfers von

³⁰ Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzerklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

³¹ Siehe Resolution 59/220.

³² Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

³³ Siehe Resolution 60/252.

³⁴ Siehe Resolution 60/1.

³⁵ A/63/72-E/2008/48.

Technologien, und fordert in dieser Hinsicht alle Interessenträger auf, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, angemessene Ressourcen, verstärkten Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen;

5. *anerkennt ferner* das enorme Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten;

6. *erkennt an*, dass im Rahmen der digitalen Spaltung auch eine Kluft zwischen den Geschlechtern besteht, und legt allen Interessenträgern nahe, die umfassende Teilhabe der Frauen an der Informationsgesellschaft und ihren Zugang zu den neuen Technologien, insbesondere zu den Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung, zu gewährleisten;

7. *erinnert an* die Verbesserungen und Neuerungen bei den Finanzierungsmechanismen, namentlich die in der Genfer Grundsatzerklärung³⁰ genannte Schaffung eines freiwilligen Fonds für digitale Solidarität, und bittet in diesem Zusammenhang um freiwillige Beiträge zu seiner Finanzierung;

8. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Dreieckskooperation, ein nützliches Instrument zur Förderung der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sein kann;

9. *befürwortet*, dass die Interessenträger ihre Zusammenarbeit stärken und fortsetzen, um eine wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Genfer Phase³⁰ und der Tunis-Phase³² des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu gewährleisten, unter anderem durch die Förderung nationaler, regionaler und internationaler Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, darunter öffentlich-private Partnerschaften, sowie die Förderung nationaler und regionaler interessenpluralistischer thematischer Plattformen, in einer gemeinsamen Anstrengung und im Dialog mit den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, den Entwicklungspartnern und den Akteuren im Informations- und Kommunikationstechnologie-Sektor;

10. *ermutigt* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft beizutragen, und hebt hervor, dass dafür Ressourcen benötigt werden;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, das Wissens- und Technologiepotenzial zu nutzen, und ermutigt in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtiger Entwicklungsmotor und als Katalysator für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage seiner Konsultationen mit allen zuständigen Organisationen, einschließlich der internationalen Organisationen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2009 einen

Bericht vorzulegen, der auch Empfehlungen zum weiteren Vorgehen zur Stärkung der Zusammenarbeit enthalten könnte;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, die sinnvolle Mitwirkung der Interessenträger aus Entwicklungsländern an den Vorbereitungsstagen des Forums für Internet-Verwaltung und an dem Forum selbst in den Jahren 2009 und 2010 zu unterstützen und zu erwägen, gegebenenfalls Beiträge an den unter Beteiligung zahlreicher Interessenträger für das Forum eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/203

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/412/Add.1, Ziff. 10)³⁶.

63/203. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005, 61/186 vom 20. Dezember 2006 und 62/184 vom 19. Dezember 2007 über internationalen Handel und Entwicklung sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷ zu Handels- und damit verknüpften Entwicklungsfragen, auf die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁸ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung³⁹, das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁰ und die Resolution 60/265 der Generalversammlung vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Gipfels sowie auf die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer zwölften Tagung vom 20. bis 25. April 2008 verabschiedete Vereinbarung von Accra⁴¹,

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁷ Siehe Resolution 55/2.

³⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴⁰ Siehe Resolution 60/1.

⁴¹ TD/442 und Corr.1, Kap. II.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über internationalen Handel und Entwicklung⁴² sowie von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine vom 15. bis 26. September 2008 abgehaltene fünfundfünfzigste Tagung⁴³;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beratungen im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, auf der die Frage des internationalen Handels und der Entwicklung sachbezogen behandelt wurde;

3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung der Frage des internationalen Handels und der Entwicklung ist;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über internationalen Handel und Entwicklung vorzulegen.

RESOLUTION 63/204

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/412/Add.1, Ziff. 10)⁴⁴.

63/204. Bericht der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere von der Erklärung von Accra⁴⁵ und der Vereinbarung von Accra⁴⁶;

2. *bekundet ihren tief empfundenen Dank* für die Gastfreundschaft, die die Regierung und das Volk Ghanas den Teilnehmern der zwölften Tagung der Konferenz gewährt haben;

3. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Katars, die dreizehnte Tagung der Konferenz im Jahr 2012 auszurichten.

⁴² A/63/324.

⁴³ A/63/15 (Part IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 15*.

⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁵ TD/442 und Corr. I, Kap. I.

⁴⁶ Ebd., Kap. II.

RESOLUTION 63/205

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/412/Add.2, Ziff. 8)⁴⁷.

63/205. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006 und 62/185 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁸, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴⁹ zu eigen machte, und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁵⁰,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵²;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Finanzkrise auf die Entwicklung und stellt fest, dass ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsfinanzierung auf der vom 29. November bis 2. Dezember 2008

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁵⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵¹ Siehe Resolution 60/1.

⁵² A/63/96.

in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey behandelt wurden;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Generalversammlung die sachbezogene Behandlung der Frage des internationalen Finanzsystems und der Entwicklung fortsetzt, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Beratungen im Kontext des Vorbereitungsprozesses für die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung, in deren Rahmen diese Frage behandelt wurde;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über das internationale Finanzsystem und die Entwicklung vorzulegen.

RESOLUTION 63/206

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/412/Add.3, Ziff. 7)⁵³.

63/206. Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005 und 61/188 vom 20. Dezember 2006 sowie 62/186 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer“,

sowie unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnis⁵⁴, in dem anerkannt wird, dass eine nachhaltige Schuldenfinanzierung ein wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen ist,

ferner unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁵,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beratungen im Kontext des Vorbereitungsprozesses für die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, in deren Rahmen das Thema „Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer“ sachbezogen behandelt wurde;

3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunkts „Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer“ ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Frage vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/207

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/412/Add.4, Ziff. 5)⁵⁸.

63/207. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/224 vom 22. Dezember 2004 und 61/190 vom 20. Dezember 2006 über Rohstoffe,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁹, das am 16. September 2005 verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁰ und

⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁵⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁶ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁷ A/63/181.

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

⁵⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁰ Siehe Resolution 60/1.

ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihre Ergebnisse⁶¹,

unter Hinweis auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁶²,

sowie unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁶³ und die Ergebnisse der am 18. und 19. September 2006 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁶⁴ und Kenntnis nehmend von dem Dokument *The Least Developed Countries Report, 2008: Growth, Poverty and the Terms of Development Partnership*⁶⁵ (Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder 2008: Wachstum, Armut und die Modalitäten der Entwicklungspartnerschaft),

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsplan von Arusha über afrikanische Rohstoffe, die auf der vom 21. bis 23. November 2005 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Konferenz der Handelsminister der Afrikanischen Union über Rohstoffe verabschiedet wurden⁶⁶ und die sich der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung zu eigen machte⁶⁷,

sowie Kenntnis nehmend von der Vereinbarung von Accra⁶⁸, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer zwölften Tagung angenommen wurde und in der sie sich unter anderem mit Rohstofffragen befasst,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über weltweite Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe⁶⁹;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beratungen im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey;

3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunkts „Rohstoffe“ ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über Rohstoffe vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Rohstoffe“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen und danach alle zwei Jahre zu behandeln.

RESOLUTION 63/208

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/413 (Part II), Ziff. 6)⁷⁰.

63/208. Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006 und 62/187 vom 19. Dezember 2007 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007 und 2008/14 vom 24. Juli 2008,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

⁶¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁶² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶³ A/CONF.191/13, Kap. II.

⁶⁴ Siehe Resolution 61/1.

⁶⁵ United Nations publication, Sales No. E.08.II.D.20.

⁶⁶ African Union, Dokument AU/Min/Com/Decl.Rev.1.

⁶⁷ Siehe A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.253 (VIII).

⁶⁸ TD/442 und Corr.1, Kap. II.

⁶⁹ A/63/267.

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

⁷¹ Siehe Resolution 60/1.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷²,

sowie Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des vom 23. bis 25. Oktober 2007 in New York abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung⁷³,

ferner Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 14. April 2008 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁷⁴,

mit Anerkennung die Anstrengungen *begrüßend*, die die Regierung Katars zur Organisation der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey unternommen hat,

die Arbeit *begrüßend*, die der Präsident der Generalversammlung während ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen direkter zwischenstaatlicher Plenarkonsultationen zu allen die Überprüfungs-konferenz betreffenden Fragen unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten und der wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung geleistet hat, und Kenntnis nehmend von den Zusammenfassungen dieser Konsultationen⁷⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Beratungen im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die Erörterungen zur Frage der Entwicklungsfinanzierung fortzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷⁶ Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungs-konferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁷² A/63/179.

⁷³ A/62/550.

⁷⁴ A/63/80-E/2008/67.

⁷⁵ A/62/921.

⁷⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

RESOLUTION 63/209

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414 und Corr.1, Ziff. 20)⁷⁷.

63/209. Internationales Jahr der Chemie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

in der Erkenntnis, dass unser Verständnis der materiellen Beschaffenheit der Welt vor allem auf unseren Kenntnissen der Chemie gründet,

betonend, dass die Vermittlung von Kenntnissen in und über Chemie unverzichtbar ist, wenn es darum geht, Herausforderungen wie den globalen Klimawandel zu bewältigen, eine nachhaltige Versorgung mit sauberem Wasser, Nahrung und Energie sicherzustellen und eine dem Wohl aller Menschen zuträgliche Umwelt zu erhalten,

in Anbetracht dessen, dass die Wissenschaft der Chemie und ihre Anwendungen die Herstellung von Arzneimitteln, Treibstoffen, Metallen und praktisch allen anderen Industrieerzeugnissen beflügeln,

in dem Bewusstsein, dass das Jahr 2011, in dem der hundertste Jahrestag der Verleihung des Nobelpreises für Chemie an Maria Sklodowska-Curie begangen wird, Gelegenheit bietet, die Beiträge von Frauen zur Wissenschaft zu würdigen,

sowie in dem Bewusstsein, dass das Jahr 2011, in dem auch der hundertste Jahrestag der Gründung der Internationalen Vereinigung der Chemischen Gesellschaften begangen wird, Gelegenheit bietet, die Notwendigkeit internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit herauszustellen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner einhundertneunundsiebzigsten Tagung den Vorschlag zur Verkündung des Jahres 2011 als Internationales Jahr der Chemie durch die Vereinten Nationen angenommen hat, sowie davon Kenntnis nehmend, dass sich die Internationale Union für reine und angewandte Chemie auf ihrer Ratstagung 2007 in einer einstimmig verabschiedeten Resolution dafür ausgesprochen hat, dass das Jahr 2011 zum Internationalen Jahr der Chemie erklärt wird,

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Äthiopien, Brasilien, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gabun, Ghana, Guyana, Irak, Israel, Japan, Jemen, Kenia, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Marokko, Nigeria, Oman, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sierra Leone, Südafrika, Swasiland, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

in Anerkennung der führenden Rolle der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie bei der Koordinierung und Förderung der weltweit auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Chemie,

1. *beschließt*, das Jahr 2011 zum Internationalen Jahr der Chemie zu erklären;

2. *bestimmt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur federführenden Organisation und Koordinierungsstelle für das Jahr und bittet sie, die während des Jahres durchzuführenden Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie und den ihr angeschlossenen Organisationen und Verbänden in aller Welt zu organisieren, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass die Aktivitäten des Jahres aus freiwilligen Beiträgen, einschließlich Beiträgen des Privatsektors, finanziert werden;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Jahr zur Förderung von Maßnahmen auf allen Ebenen zu nutzen, die darauf abzielen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Chemie zu schärfen und weiten Kreisen den Zugang zu neuen Erkenntnissen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Chemie zu erschließen.

RESOLUTION 63/210

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414 und Corr.1, Ziff. 20)⁷⁸.

63/210. Zuverlässiger und stabiler Energietransit und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

eingedenk der wachsenden Rolle des Energietransits in globalen Prozessen,

in Anerkennung der Bedeutung Zentralasiens und aller anderen Transport- und Kommunikationszentren und ihrer überaus wichtigen Rolle bei der Erzeugung von Energie und ihrem Transport zu den internationalen Märkten,

⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

feststellend, dass ein stabiler, effizienter und zuverlässiger Energietransport als ein Schlüsselfaktor der nachhaltigen Entwicklung im Interesse der gesamten internationalen Gemeinschaft ist,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁷⁹ und der Agenda 21⁸⁰ sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁸¹ betreffend die Erschließung von Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung,

1. *begrüßt* die internationale Zusammenarbeit beim Ausbau der Transportsysteme und -leitungen;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass es bei der Festlegung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung eines zuverlässigen Energietransports zu den internationalen Märkten durch Leitungen und andere Transportsysteme einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit bedarf;

3. *begrüßt* die Initiative Turkmenistans, 2009 eine internationale Konferenz auf hoher Ebene einzuberufen, auf der die Frage der Gewährleistung eines zuverlässigen und stabilen Energietransports zu den internationalen Märkten erörtert werden soll.

RESOLUTION 63/211

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414 und Corr.1, Ziff. 20)⁸².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland,

⁷⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁰ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁸¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kolumbien.

63/211. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006 und 62/188 vom 19. Dezember 2007 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁸³, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung⁸⁴, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵,

erneut mit großer Besorgnis feststellend, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks

Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, bei der sich eine die gesamte libanesischen Küste bedeckende und sich bis zur syrischen Küste erstreckende Ölpest bildete,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen zugunsten der raschen Wiederherstellung und des raschen Wiederaufbaus Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, namentlich das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Antwortmaßnahmen zu dem Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer sowie die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/188 der Generalversammlung über die Ölpest vor der libanesischen Küste⁸⁶;

2. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. *ist der Auffassung*, dass die Ölpest die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge ihrer schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;

4. *ersucht* die Regierung Israels, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und andere von der Ölpest unmittelbar betroffene Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen;

5. *dankt* der Regierung Libanons und den Regierungen der Mitgliedstaaten, den regionalen und internationalen Organisationen, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor für ihre Anstrengungen zur Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

⁸³ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil, Kap. I.

⁸⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁵ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁸⁶ A/63/225.

6. *beschließt*, einen von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer einzurichten, der den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung gewähren soll, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigen können, und ersucht den Generalsekretär, diesen Beschluss vor Ende der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung umzusetzen;

7. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, internationale technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds über ausreichende und angemessene Mittel verfügt;

8. *ist sich* der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/212

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.1, Ziff. 9)⁸⁷.

63/212. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom 20. Dezember 2002, 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003, 61/195 vom 20. Dezember 2006 und 62/189 vom 19. Dezember 2007 sowie alle anderen früheren Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁸⁸, die Agenda 21⁸⁹, das Programm für die

weitere Umsetzung der Agenda 21⁹⁰, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁹¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹² sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹³,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁴,

in Bekräftigung der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse⁹⁵,

erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinen Nationen bildet, und bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht gewährleistet werden muss,

feststellend, dass im Hinblick auf die Erreichung der mit den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung verbundenen Ziele nach wie vor Herausforderungen bestehen, insbesondere im Kontext der gegenwärtigen globalen Krisen,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, im Jahr 2012 einen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung einzuberufen,

eingedenk dessen, dass angesichts der Vielfalt der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen weitere Konsultationen in dieser Angelegenheit erforderlich sind, und in der Erkenntnis, dass über den Vorbereitungsprozess, die Inhalte, die Modalitäten und den Zeitpunkt einer solchen möglichen Veranstaltung auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung der Arbeit der Kommission, insbesondere soweit sie in ihrem mehrjährigen Arbeitsprogramm⁹⁶

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁹⁰ Resolution S-19/2, Anlage.

⁹¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹² Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I.

⁹⁶ Ebd., Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Anlage.

wurde, und dass sie bewährte Praktiken sowie während des Umsetzungsprozesses aufgetretene Zwänge und Hindernisse aufzeigte¹⁰⁰,

sowie mit *Befriedigung feststellend*, dass die Kommission auf ihrer sechzehnten Tagung die Umsetzung ihrer Beschlüsse zu Wasserfragen überprüfte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan von Johannesburg⁹² enthaltenen Ziele;

3. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *fordert* die wirksame Umsetzung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben und die Einhaltung der in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre Auffassungen zur möglichen Einberufung einer Veranstaltung auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung zu äußern, ersucht den Generalsekretär, diese Auffassungen in seinen Bericht über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung aufzunehmen, und beschließt, diese Angelegenheit auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln;

6. *erklärt erneut*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das hochrangige für die nachhaltige Entwicklung zuständige Organ fungiert und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dient;

7. *betont*, wie wichtig einvernehmlich erzielte Ergebnisse und handlungsorientierte Grundsatztagungen sind;

8. *ermutigt* die Regierungen, mit Vertretern der für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika sowie Finanzen zuständigen Ministerien und Organisationen auf entsprechender Ebene, einschließlich auf Ministerebene, an der siebzehnten Tagung der Kommission und ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungs-tagung teilzunehmen;

9. *verweist* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll¹⁰²;

10. *bittet* die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme von Vertretern aus den Entwicklungsländern an der siebzehnten Tagung der Kommission und an ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungs-tagung zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission;

11. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Agenda 21⁸⁹ zu stärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen sowie durch Programme zum Kapazitätsaufbau, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer;

12. *bittet* die Geberregierungen und die internationalen Finanzinstitutionen, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Überwindung der während des Überprüfungs-jahrs aufgezeigten Hindernisse und Zwänge in den Themenkomplexen Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika zu unterstützen;

13. *bekräftigt* das Ziel, die Beteiligung und wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger an der Umsetzung der Agenda 21 zu stärken sowie die Transparenz dieses Prozesses und die breite Beteiligung der Öffentlichkeit daran zu fördern;

14. *ersucht* das Kommissionssekretariat, die Teilnahme der in Betracht kommenden wichtigen Gruppen an den themenbezogenen Erörterungen der siebzehnten Tagung der Kommission und ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungs-tagung und die Berichterstattung über die Wahrnehmung der unternehmerischen Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Bezug auf die Themenkomplexe im Einklang mit dem Durchführungsplan von Johannesburg zu koordinieren;

15. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht gemäß dem Durchführungsplan von Johannesburg zu fördern;

16. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der

¹⁰⁰ Ebd., 2008, Supplement No. 9 (E/2008/29), Kap. II.

¹⁰¹ A/63/304.

¹⁰² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29), Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 2 j).*

Agroindustrie als Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften;

17. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen, und bittet in diesem Zusammenhang die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme wichtiger Gruppen aus den Entwicklungsländern zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission;

18. *richtet erneut die Bitte* an die zuständigen Sonderorganisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Globale Umweltfazilität und die internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen sowie das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁰³, und die anderen in Betracht kommenden Organe, im Rahmen ihres Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission auf ihrer siebzehnten Tagung und an ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung mitzuwirken;

19. *ermutigt* die Regierungen und Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, ergebnisorientierte Initiativen einzuleiten und Aktivitäten durchzuführen, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹⁰ und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, eine Vielzahl von Interessenträgern vereinende Partnerschaftsinitiativen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, seiner Berichterstattung an die Kommission auf ihrer siebzehnten Tagung angemessene Beiträge seitens aller Ebenen zugrunde zu legen und themenbezogene Berichte zu jeder der sechs in dem Themenkomplex Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika enthaltenen Fragen vorzulegen und dabei die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge zu berücksichtigen und auf die Querschnittsthemen, einschließlich der von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Mittel zur Umsetzung, einzugehen, und berücksichtigt außerdem die einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 10, 14 und 15 des von der Kommission auf ihrer elften Tagung verabschiedeten Resolutionsentwurfs I⁹⁵;

21. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, auf der siebzehnten Kommissionstagung ausreichend Zeit für alle während der Grundsatztagung geplanten Aktivitäten vorzusehen, so auch für Verhandlungen über Politikoptionen und mögliche Maß-

nahmen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, dass alle erforderlichen Dokumente, einschließlich des durch den Vorsitz zu erstellenden Entwurfs des Verhandlungsdokuments, zur Behandlung vor Beginn der Tagung zur Verfügung gestellt werden;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/213

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.2, Ziff. 16)¹⁰⁴.

63/213. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹⁰⁵ und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁶, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius¹⁰⁷ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern („Durchführungsstrategie von Mauritius“) ¹⁰⁸, die von der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 14. Januar 2005 verabschiedet wurden,

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁵ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁶ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁷ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/311 vom 14. Juli 2005, 60/194 vom 22. Dezember 2005, 61/196 vom 20. Dezember 2006 und 62/191 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁰⁹,

bekräftigend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung das führende zwischenstaatliche Forum für die Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados und der Durchführungsstrategie von Mauritius ist,

darin erinnernd, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung entsprechend dem Ersuchen der Generalversammlung in Resolution 61/196 im Rahmen der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung für ihre fünfzehnte Tagung eine halbtägige Sitzung abhielt, um Politikoptionen für die Überwindung der Hindernisse und Zwänge zu erörtern, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer in den vier Themenbereichen der Tagung gegenübersehen, und dabei die während der vierzehnten Kommissionstagung vorgenommene Überprüfung der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius berücksichtigte,

bekräftigend, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels erhebliche Risiken für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer bergen, dass die Auswirkungen des Klimawandels sogar die Existenz einiger dieser Länder bedrohen können und dass daher die Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels nach wie vor eine der größten Prioritäten für die kleinen Inselentwicklungsländer ist,

aner kennend, dass es dringend geboten ist, die den kleinen Inselentwicklungsländern bereitgestellten Mittel für die wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius aufzustocken,

unterstreichend, wie wichtig die Ausarbeitung und Stärkung nationaler Strategien für nachhaltige Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern ist,

unter Hinweis darauf, dass sie den Generalsekretär ersucht hatte, einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten ergriffen wurden,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung die mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer zu überprüfen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius¹¹⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die zur Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer ergriffenen Maßnahmen¹¹¹;

3. *begrüßt* die neuerliche Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁶;

4. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen *nachdrücklich auf*, rechtzeitig Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Mauritius¹⁰⁷ und der Durchführungsstrategie von Mauritius¹⁰⁸ zu ergreifen, einschließlich der weiteren Ausarbeitung und Umsetzung konkreter Projekte und Programme;

5. *verlangt*, dass die auf der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und Ziele umfassend und wirksam verwirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in der Durchführungsstrategie von Mauritius enthaltenen Bestimmungen betreffend die Mittel zur Umsetzung eingehalten werden, und legt den kleinen Inselentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern nahe, auch künftig umfassende Konsultationen zu führen, um weitere konkrete Projekte und Programme zur Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius auszuarbeiten;

6. *bekräftigt* den von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechzehnten Tagung gefassten Beschluss, auf ihren Überprüfungstagungen einen Tag ausschließlich der Überprüfung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu widmen und sich dabei auf den Themenkomplex des betreffenden Jahres sowie auf alle neuen Entwicklungen hinsichtlich der Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer um eine nachhaltige Entwicklung unter Einsatz der bestehenden Modalitäten zu konzentrieren¹¹²;

7. *bittet* die Kommission, einen halben Tag ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung der Erörterung von Politikoptionen für die Überwindung der Hindernisse und Zwänge zu widmen, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer gegenübersehen und die für den Themenkomplex des jeweiligen Umsetzungszyklus ermittelt wurden, und dabei die während der entsprechenden Überprüfungstagung vorgenommene Überprüfung zu berücksichtigen;

8. *befürwortet* eine stärkere, engere und frühzeitige Abstimmung mit den kleinen Inselentwicklungsländern bei

¹⁰⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹¹⁰ A/63/296.

¹¹¹ A/62/945.

¹¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 9 (E/2008/29)*, Kap. I, Abschn. B, Beschluss 16/2.

der Planung und gegebenenfalls der Koordinierung der Tätigkeiten der Kommission, die der Überprüfung der Durchführungsstrategie von Mauritius gewidmet sind, und betont, wie wichtig ein stärkeres Zusammenwirken zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und den zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen bei der Behandlung der kleinen Inselentwicklungsländer betreffenden Fragen ist;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels verstärkt zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung zweckgebundener Finanzmittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe geeigneter Technologien zur Bewältigung des Klimawandels;

10. *ersucht* die zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats verstärkt um die durchgängige Integration der Durchführungsstrategie von Mauritius in ihr Arbeitsprogramm zu bemühen und in ihrem jeweiligen Sekretariat eine Koordinierungsstelle für Angelegenheiten betreffend die kleinen Inselentwicklungsländer einzurichten, um die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu unterstützen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Durchführung des von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Jahr 2006 auf ihrer achten Tagung verabschiedeten Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt von Inseln¹¹³, das eine Reihe von Maßnahmen zur Behandlung inselspezifischer Merkmale und Probleme vorsieht, verstärkt zu unterstützen;

12. *ruft dazu auf*, die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Strategien für nachhaltige Entwicklung in allen kleinen Inselentwicklungsländern weiter zu unterstützen;

13. *befürwortet* die Verwirklichung von Partnerschaftsinitiativen im Rahmen der Durchführungsstrategie von Mauritius zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer;

14. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit sie entsprechend der ihr zuerkannten Priorität und der Nachfrage nach ihren Diensten ihre Aufgaben umfassend und wirksam erfüllen kann, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe und Unterstützung an kleine Inselentwicklungsländer;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer auf Dauer genügend Personal erhält, damit sie das breite Spektrum der ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, mit dem Ziel, die umfassende und wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu erleichtern, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

16. *fordert* die Bereitstellung neuer und zusätzlicher freiwilliger Ressourcen, um die Neubelebung und Aufrechterhaltung des Informationsnetzes für die kleinen Inselentwicklungsländer sicherzustellen;

17. *bekräftigt* ihren Beschluss, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung die mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer zu überprüfen, beschließt, im September 2010 als Teil dieser Tagung eine zweitägige Überprüfung auf hoher Ebene abzuhalten und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über mögliche Vorgehensweisen für die Überprüfung Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, dass der zweitägigen Überprüfung auf hoher Ebene nach Bedarf nationale, subregionale, regionale und sachbezogene Vorbereitungen in möglichst wirksamer, gut strukturierter und auf breite Partizipation angelegter Weise vorausgehen sollen und dass zu diesem Zweck die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten über ihre Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und die zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Ressourcen den Überprüfungsprozess auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene organisieren, erleichtern und im notwendigen Umfang unterstützen sollen, und betont, dass die Überprüfung der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit bieten soll, die bei der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte, gewonnenen Erfahrungen und angetroffenen Zwänge zu bewerten und sich darauf zu verständigen, was getan werden muss, um die Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer weiter zu verringern;

19. *bittet* die kleinen Inselentwicklungsländer, auf ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Tagungen Bewertungen des Überprüfungsprozesses und relevante Beiträge zu prüfen;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen zur Überprüfung der mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, unter anderem durch die Erleichterung der Beteiligung der kleinen Inselentwicklungsländer an den Überprüfungsaktivitäten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹¹³ UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I, Beschluss VIII/1, Anlage.

RESOLUTION 63/214

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.2, Ziff. 16)¹¹⁴.

63/214. Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹¹⁵ niedergelegt sind, der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados¹¹⁶, dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁷, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹¹⁸ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹¹⁹ enthalten sind, sowie der sonstigen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter *Hinweis* auf die Erklärung und das Überprüfungsdocument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹²⁰,

unter *Berücksichtigung* aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000, 57/261 vom 20. Dezember 2002, 59/230 vom 22. Dezember 2004 und 61/197 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter *Berücksichtigung* der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹²¹,

unter *Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²²,

sowie unter *Hinweis* auf das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnete Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion¹²³ und die dazugehörigen Protokolle, in denen der Begriff der Karibikregion definiert wurde, zu der auch das Karibische Meer gehört,

in *Bekräftigung* des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹²⁴, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

in *Bekräftigung* der Bedeutung der nationalen, regionalen und globalen Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹²⁵ anerkannt wurde,

unter *Hinweis* auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

in *Anbetracht* dessen, dass der karibische Meeresraum eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und sozialer und wirtschaftlicher Störanfälligkeit sind und außerdem unter anderem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazitäten und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer hohen Armut und der daraus resultierenden sozialen Probleme sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung stehen,

in *dem Bewusstsein*, dass das Karibische Meer über eine einzigartige biologische Vielfalt und höchst sensible Ökosysteme verfügt,

sowie in *dem Bewusstsein*, dass die Karibik nachweislich die im Verhältnis zu ihrer Größe am stärksten vom Tourismus abhängige Region der Welt ist,

feststellend, dass das Karibische Meer von mehr Ländern umgeben ist als jedes andere große Meeresökosystem der Welt,

betonend, dass die Länder der Karibik aufgrund von Klimaänderungen und -schwankungen und damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und

¹¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹¹⁶ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹⁷ Ebd., Anlage II.

¹¹⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹⁹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²⁰ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹²¹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹²² Siehe Resolution 60/1.

¹²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

¹²⁴ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹²⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus beispielsweise auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

eingedenk dessen, dass sich die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und auf die Meeresumwelt im Allgemeinen stützen,

in dem Bewusstsein, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter nationaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

angesichts des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie des unfallbedingten Freisetzens von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material,

in Anbetracht der Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung der Region des karibischen Meeres auf ganzheitliche Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder die integrierte Bewirtschaftung der Region des karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Assoziation karibischer Staaten fortlaufend unternehmen, um regionale Initiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Assoziation nachdrücklich dazu verpflichtet haben, die notwendigen Schritte zu ergreifen, damit das Karibische Meer als eine Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung anerkannt wird, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts,

davon Kenntnis nehmend, dass die Assoziation karibischer Staaten die Kommission für das Karibische Meer geschaffen hat, und ihre laufende Arbeit begrüßend,

sich dessen bewusst, wie wichtig das Karibische Meer für die heutigen und die kommenden Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets ist und dass die

Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *erkennt an*, dass das Karibische Meer ein Gebiet mit einzigartiger biologischer Vielfalt und einem höchst sensiblen Ökosystem ist, das es erforderlich macht, dass die zuständigen regionalen und internationalen Entwicklungspartner zusammenarbeiten, um Regionalinitiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, darunter auch die Prüfung des Konzepts, das Karibische Meer zu einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erklären, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts;

2. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der karibischen Staaten und der im Rahmen der Assoziation karibischer Staaten unternommenen Arbeit der Kommission für das Karibische Meer, die unter anderem die Weiterentwicklung ihres Konzepts umfassen, das Karibische Meer zu einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erklären, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

3. *begrüßt* den von der Kommission für das Karibische Meer verabschiedeten Aktionsplan, einschließlich der die Wissenschaft und Technik sowie den Ordnungsrahmen und die Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Bestandteile, und bittet die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans zu unterstützen;

4. *erkennt* die Bemühungen an, die die karibischen Länder unternehmen, um die Voraussetzungen für eine auf die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit gerichtete nachhaltige Entwicklung zu schaffen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Initiativen der Assoziation karibischer Staaten in den Schwerpunktbereichen nachhaltiger Tourismus, Handel, Verkehr und Naturkatastrophen;

5. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Schutz des Karibischen Meeres vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, durch das rechtswidrige Einbringen oder das unfallbedingte Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie vor einer Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu gewährleisten;

6. *bittet* die Assoziation karibischer Staaten, dem Generalsekretär einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, damit die Generalversammlung ihn während ihrer fünfundsechzigsten Tagung behandeln kann;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung, Beschädigung und Beeinträchtigung durch Schiffe und Schiffsabfälle zu fördern;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, die die karibischen Länder unternehmen, um Programme für nachhaltige Fischereibewirtschaftung durchzuführen und die Grundsätze des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen¹²⁶ einzuhalten;

9. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹²⁷ nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie etwa Korallenriffen und Mangroven, Einhalt zu gebieten;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Bewirtschaftung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen des Karibischen Meeres werden und sie wirksam durchführen können;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und *bittet* die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, die nationalen und regionalen Aktivitäten der karibischen Staaten zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen aktiv zu unterstützen;

12. *bekundet tiefe Besorgnis* über die schweren Zerstörungen und Verheerungen, die in den letzten Jahren durch die erhöhte Hurrikanaktivität in der karibischen Region in mehreren Ländern verursacht wurden;

13. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Ländern der Karibikregion auf der Grundlage ihrer Entwicklungsprioritäten auch weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung ihrer langfristigen Programme für vorbeugenden Katastrophenschutz, Vorsorge, Folgenbegrenzung, Katastrophenmanagement, Katastrophenhilfe und Nachsorge zu gewähren, indem die Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in ein umfassendes Konzept der nachhaltigen Entwicklung eingebunden werden;

14. *erkennt an*, dass der Assoziation karibischer Staaten im Hinblick auf den regionalen Dialog und die Konsolidierung einer Zone der karibischen Zusammenarbeit bei der Verringerung des Katastrophenrisikos eine Schlüsselrolle zukommt und wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft die bestehende Zusammenarbeit vertieft und zusammen mit diesem regionalen Mechanismus im Kontext der Ergebnisse der vom 14. bis 16. November 2007 in Saint-Marc (Haiti) abgehaltenen Konferenz der Assoziation auf hoher Ebene über Katastrophenvorsorge und des vom Ministerrat der Assoziation auf Empfehlung der Konferenz verabschiedeten Aktionsplans neue Initiativen durchführt;

15. *bittet* die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen sowie die anderen maßgeblichen Interessenträger, die Durchführung von Ausbildungsprogrammen zur Schaffung personeller Kapazitäten auf verschiedenen Ebenen und den Ausbau der Forschung mit dem Ziel der Verbesserung der Ernährungssicherheit der karibischen Länder und der nachhaltigen Bewirtschaftung erneuerbarer Meeres- und Küstenressourcen zu erwägen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Zwischenfalls im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei einen Abschnitt über die möglichen rechtlichen und finanziellen Folgen des Konzepts des Karibischen Meeres als einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich seiner Bezeichnung als solche unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts, aufzunehmen und die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 63/215

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.3, Ziff.19)¹²⁸.

63/215. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999, 55/197 vom 20. Dezember 2000, 56/194 vom 21. Dezember 2001, 57/255 vom 20. Dezember 2002,

¹²⁶ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

¹²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

59/232 vom 22. Dezember 2004 und 61/199 vom 20. Dezember 2006 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000,

feststellend, dass El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das zu ausgedehnten Naturgefahren mit möglicherweise ernsthaften Auswirkungen für die Menschheit führen kann,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

in Anbetracht dessen, dass es aufgrund technologischer Entwicklungen und internationaler Zusammenarbeit möglich geworden ist, das El-Niño-Phänomen besser vorherzusagen und Präventivmaßnahmen zur Verringerung seiner schädlichen Auswirkungen zu ergreifen,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹²⁹ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁰, insbesondere seiner Ziffer 37 i),

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹³¹ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹³²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹³³, insbesondere dem Anhang II des Berichts über die internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, stärkere Anstrengungen zur Unterstützung der von diesem Phänomen betroffenen Länder zu unternehmen;

2. *anerkennt* die von der Regierung Ecuadors, der Weltorganisation für Meteorologie und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge unternommenen Anstrengungen, die zur Einrichtung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens in Guayaquil (Ecuador) führten, und

ermutigt sie, die Förderung des Zentrums weiter zu unterstützen;

3. *anerkennt außerdem* die von der Weltorganisation für Meteorologie geleistete technische und wissenschaftliche Unterstützung bei der Erstellung monatlicher und saisonaler Prognosen, die auf regionaler Ebene abgestimmt werden;

4. *legt* in diesem Zusammenhang der Weltorganisation für Meteorologie *nahe*, die Zusammenarbeit sowie den Daten- und Informationsaustausch mit den zuständigen Institutionen zu verstärken;

5. *begrüßt* die bisherigen Aktivitäten zur Stärkung des Internationalen El-Niño-Forschungszentrums durch die Zusammenarbeit mit internationalen Überwachungszentren, einschließlich der nationalen ozeanographischen Institutionen, sowie die Anstrengungen zur Erhöhung der regionalen und internationalen Anerkennung und Unterstützung für das Zentrum und zur Erarbeitung von Instrumenten für Entscheidungsträger und staatliche Behörden zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens;

6. *fordert* den Generalsekretär und die zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge beteiligt sind, sowie die internationale Gemeinschaft *auf*, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Stärkung des Internationalen El-Niño-Forschungszentrums zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Hilfe und Zusammenarbeit zu gewähren sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das System zur Beobachtung des El-Niño-/Southern-Oscillation-Phänomens beizubehalten, die Erforschung extremer Wetterereignisse fortzusetzen, die Vorhersagefähigkeit zu verbessern und geeignete Politiken zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und anderer extremer Wetterereignisse zu entwickeln, und betont, dass diese institutionellen Kapazitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiter ausgebaut und gestärkt werden müssen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge einen Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

RESOLUTION 63/216

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.3, Ziff.19)¹³⁴.

¹²⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁰ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³¹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹³² Ebd., Resolution 2.

¹³³ A/63/351.

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

63/216. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 vom 23. Dezember 2003, 59/231 vom 22. Dezember 2004, 60/195 vom 22. Dezember 2005, 61/198 vom 20. Dezember 2006 und 62/192 vom 19. Dezember 2007 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹³⁵,

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹³⁶, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹³⁷ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹³⁸, die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

sowie in Bekräftigung ihrer Rolle bei der Vorgabe politischer Leitlinien für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristig negative soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgen für die anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben und die Herbeiführung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

betonend, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, ein wichtiges Querschnittselement ist, das zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

in der Erkenntnis, dass zwischen Entwicklung, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophengewältigung und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen Anstrengungen zu unternehmen,

sowie in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu geeigneten, modernen, umweltverträglichen, kostenwirksamen und leicht zu bedienenden Technologien haben müssen, damit sie umfassendere Lösungen für die Verringerung des Katastrophenrisikos anstreben und ihre Fähigkeiten, Katastrophenrisiken abzuwehren, wirksam und effizient stärken können,

ferner in der Erkenntnis, dass bestimmte Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen des Hyogo-Rahmenaktionsplans auch die Anpassung an den Klimawandel unterstützen können, und betonend, wie wichtig es ist, die Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Naturkatastrophen durch Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu stärken,

betonend, wie wichtig Fortschritte bei der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹³⁹ und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement sind,

Kenntnis nehmend von der Ministertagung über die Verringerung der Katastrophenrisiken in einem sich wandelnden Klima, die vom Generalsekretär für den 29. September 2008 einberufen wurde,

hinweisend auf die Erklärung „Gemeinsam für die Menschheit“ der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz, insbesondere betreffend die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die Frage der Umweltzerstörung und die der Anpassung an den Klimawandel in die Politiken und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zum Katastrophenmanagement einbezogen werden,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken,

Kenntnis nehmend von der im Dezember 2008 in Posen (Polen) abgehaltenen Arbeitstagung über Strategien des Risikomanagements und der Risikominderung, einschließlich Mechanismen der Risikoteilung und des Risikotransfers wie etwa Versicherungen,

nach Behandlung der Empfehlung des Generalsekretärs betreffend Resolution 54/219 der Generalversammlung¹⁴⁰,

¹³⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹³⁶ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹³⁷ Ebd., Resolution 2.

¹³⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

¹³⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴⁰ Siehe A/63/351.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹⁴⁰;

2. *erinnert* daran, dass die Verpflichtungen in der Erklärung von Hyogo¹³⁶ und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹³⁷ unter anderem vorsehen, dass katastrophengefährdeten Entwicklungsländern und von Katastrophen heimgesuchten Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation Hilfe gewährt wird;

3. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und betont die Notwendigkeit einer wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politiken, Pläne und Programme zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, des Aufbaus und der Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren und der systematischen Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die in der Erklärung von Hyogo und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen und die Freiwilligen, den Privatsektor und die Wissenschaft, sich verstärkt darum zu bemühen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuverfolgen, und betont, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, dass alle Beteiligten auch weiterhin zusammenarbeiten und sich abstimmen, um den Auswirkungen von Naturkatastrophen wirksam zu begegnen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und internationalen Organisationen, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten beziehungsweise durchzuführen;

7. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Regionalbanken sowie die anderen regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen, die von Katastrophen heimgesuchte Länder zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen von Katastrophennachsorge- und

Rehabilitationsprozessen unternehmen, frühzeitig und nachhaltig zu unterstützen;

8. *erkennt an*, dass jeder Staat selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, so auch mittels der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

9. *erkennt außerdem an*, dass sich die Mitgliedstaaten um den Aufbau nationaler und lokaler Kapazitäten zur Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans bemühen, namentlich durch die Einrichtung nationaler Plattformen für Katastrophenvorsorge, und ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Kapazitäten aufzubauen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

10. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Anpassung an den Klimawandel mit den einschlägigen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos abzustimmen, bittet die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, diese Erwägungen in umfassender Weise unter anderem in die Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsprogramme und in den am wenigsten entwickelten Ländern in die nationalen Anpassungsaktionsprogramme zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, die laufenden Anstrengungen der Entwicklungsländer in dieser Hinsicht zu unterstützen;

11. *begrüßt* die regionalen und subregionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt und der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden müssen;

12. *bekundet ihre Befriedigung* über die Arbeit der Globalen Fazilität für Katastrophenvorsorge und Wiederaufbau, einer von der Weltbank im Namen der beteiligten Geber und der anderen Interessenträger verwalteten Partnerschaft des Systems der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, als bedeutende Initiative zur Unterstützung der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans;

13. *ermutigt* das Sekretariat der Strategie, weiter verbesserte Methoden für vorausschauende Bewertungen mehrerer Risiken zu entwickeln, die die wirtschaftlichen Aspekte der Verringerung des Katastrophenrisikos und sozioökonomische Kosten-Nutzen-Analysen für Maßnahmen zur Risikominderung auf allen Ebenen einschließen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Aufbau und die Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, die systematisch zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren beitragen können, auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu unterstützen;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt für die wirksame Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans zu engagieren, indem sie vollen Gebrauch von den Mechanismen des Systems der Strategie wie der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos machen;

16. *begrüßt* die bevorstehende zweite Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos zum Thema „Katastrophen, Armut und Anfälligkeit“, die vom 16. bis 19. Juni 2009 in Genf stattfinden und als Einleitung zu der für 2010 vorgesehenen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans dienen wird, und ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht Informationen über die Weltweite Plattform aufzunehmen;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements sowie an Strategien und Programmen der Risikominderung zu beteiligen, und legt dem Sekretariat der Strategie nahe, die Integration der Geschlechterperspektive und die Ermächtigung der Frauen auch künftig verstärkt zu fördern;

18. *erkennt an*, dass die Arbeit der Vereinten Nationen zur Verringerung des Katastrophenrisikos wichtig ist, dass an das Sekretariat der Strategie zunehmende Anforderungen gestellt werden und dass zusätzlich, rasch, dauerhaft und auf berechenbare Weise Ressourcen für die Durchführung der Strategie zur Verfügung gestellt werden müssen;

19. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

20. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, zur Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung der Folgetätigkeiten zum Hyogo-Rahmenaktionsplan auch weiterhin freiwillig angemessene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, möglichst früh im Jahr nicht zweckgebundene Beiträge für mehrere Jahre zu entrichten;

21. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

22. *betont*, wie wichtig die Verringerung des Katastrophenrisikos ist und dass dem Sekretariat der Strategie daraus mehr Verantwortlichkeiten erwachsen, und ersucht den Generalsekretär, alle Möglichkeiten der Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit des Sekretariats auf berechenbare und dauerhafte Weise finanziert werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

23. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Frühwarnsysteme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu integrieren, und bittet die internatio-

nale Gemeinschaft, das Sekretariat der Strategie bei seiner Aufgabe zu unterstützen, die Entwicklung von Frühwarnsystemen zu erleichtern;

24. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Schulungsprogramme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen und die Stärkung institutioneller Regelungen, einschließlich der Gemeinwesenorganisationen;

25. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, Programme zugunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie im Bereich des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen;

26. *betont*, dass es erforderlich ist, sich in umfassender Weise mit der Risikominderung und der Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/217

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.3, Ziff.19)¹⁴¹.

63/217. Naturkatastrophen und Anfälligkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 57/547 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolutionen 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/233 vom 22. Dezember 2004, 60/196 vom 22. Dezember 2005 und 61/200 vom 20. Dezember 2006,

in Bekräftigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁴² und des Durchführungsplans des

¹⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁴³,

sowie in *Bekräftigung* der Erklärung von Hyogo¹⁴⁴ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴⁵, die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

unter *Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁴⁶,

in der *Erkenntnis*, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten fundamentalen Risikofaktoren, einschließlich sozioökonomischer Faktoren, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturgefahren verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken, auf allen Ebenen Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken sowie die Widerstandskraft gegen mit Katastrophen verbundene Gefahren zu erhöhen, und gleichzeitig im Bewusstsein der negativen Auswirkungen von Katastrophen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern,

betonend, wie wichtig die Auseinandersetzung mit der Anfälligkeit für Katastrophen und die Einbindung der Risikominderung in alle Phasen des Katastrophenmanagements, des Wiederaufbaus nach einer Katastrophe und der Entwicklungsplanung sind,

in der *Erkenntnis*, dass in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos eine Geschlechterperspektive integriert werden muss, um dadurch die Anfälligkeit zu verringern,

feststellend, dass die Zerstörung der globalen Umwelt anhält, was die wirtschaftliche und soziale Anfälligkeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, verstärkt,

unter *Berücksichtigung* der verschiedenartigen Auswirkungen, die gravierende Naturgefahren, beispielsweise Erdbeben, Tsunamis, Erdbeben und Vulkanausbrüche, extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, schwere Dürren, Überschwemmungen und Stürme sowie die El-Niño-/La-Niña-Ereignisse, die von globaler Dimension sind, auf alle Länder haben, insbesondere die stärker gefährdeten Länder,

mit dem *Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die jüngste Zunahme der Häufigkeit und Schwere extremer Wetterereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen in einigen Weltregionen und ihre erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Entwicklungsländer in diesen Regionen,

unter *Berücksichtigung* dessen, dass geologische und hydrometeorologische Gefahren und damit zusammenhängende Naturkatastrophen und die Vorsorge dagegen ein kohärentes und wirksames Vorgehen erfordern,

feststellend, dass es der internationalen und regionalen Zusammenarbeit bedarf, um die Länder verstärkt dazu zu befähigen, gegen die schädlichen Auswirkungen aller Naturgefahren, einschließlich Erdbeben, Tsunamis, Erdbeben und Vulkanausbrüche, sowie extremer Wetterereignisse, wie etwa Hitzewellen, schwerer Dürren und Überschwemmungen, und der damit zusammenhängenden Naturkatastrophen, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern, vorzugehen,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, sich im Rahmen von Sektorentwicklungsplänen und -programmen sowie in Situationen nach Katastrophen mit den mit veränderten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen und der Flächennutzung zusammenhängenden Katastrophenrisiken sowie den Auswirkungen der mit geologischen Ereignissen, Wetter, Wasser, Klimaschwankungen und Klimaänderungen zusammenhängenden Gefahren zu befassen,

betonend, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen die Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, stark behindern, und hervorhebend, wie wichtig es ist, die Anfälligkeit für Naturkatastrophen zu verringern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung ihrer Resolution 61/200¹⁴⁷;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, um namentlich durch Entwicklungszusammenarbeit und technische Hilfe die nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich der durch extreme Wetterereignisse verursachten, insbesondere in dafür anfälligen Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in Afrika, mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, einschließlich des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴⁵, zu mindern, und legt dem institutionellen Mechanismus für die Internationale Strategie nahe, seine diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

3. *erkennt an*, dass jeder Staat selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, so auch mittels der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch Zusammenarbeit und Partnerschaften auf regionaler und internationaler Ebene unterstützt werden;

¹⁴³ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴⁴ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁴⁵ Ebd., Resolution 2.

¹⁴⁶ Siehe Resolution 60/1.

¹⁴⁷ A/63/351.

4. *betont*, wie wichtig die Erklärung von Hyogo¹⁴⁴ und der Hyogo-Rahmenaktionsplan sowie die Maßnahmen-schwerpunkte sind, die die Staaten, die regionalen und internationalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie andere beteiligte Akteure bei ihrem Vorgehen zur Verringerung des Katastrophenrisikos berücksichtigen und je nach ihren eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten umsetzen sollen, eingedenk dessen, dass es von grundlegender Bedeutung ist, im Hinblick auf Naturkatastrophen eine Kultur der Prävention zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, und sich mit der Verringerung dieses Risikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall auf lokaler Ebene, sowie mit den nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die Anstrengungen zur Umsetzung nationaler Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien, die auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ausgerichtet sind, zu befassen;

5. *erkennt an*, wie wichtig es ist, verstärkte Anpassungsmaßnahmen zu erwägen, darunter auch Strategien des Risikomanagements und der Risikominderung, einschließlich Mechanismen der Risikoteilung und des Risikotransfers wie etwa Versicherungen, sowie Strategien der Katastrophenvorsorge und Mittel und Wege zur Behebung von Verlusten und Schäden aufgrund des Klimawandels in den Entwicklungsländern, die durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimawandels besonders gefährdet sind;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und die zunehmenden Probleme, die die Folgen von Naturkatastrophen bereiten, sowie über die Auswirkungen des Klimawandels auf alle Länder, vor allem die Entwicklungsländer, insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder, sowie andere besonders gefährdete Länder;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Unterstützung für Anpassungsstrategien insbesondere in den durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdeten Ländern fortzusetzen und zu verstärken und so zu den Bemühungen auf dem Gebiet des Katastrophenmanagements beizutragen, und befürwortet eine bessere Abstimmung zwischen Anpassungsstrategien und Strategien des Katastrophenmanagements;

8. *legt* den Regierungen *nahe*, über ihre jeweiligen nationalen Plattformen im Rahmen der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und ihre nationalen Koordinierungsstellen für Katastrophenvorsorge, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und anderen Interessenträgern, den Kapazitätsaufbau in den am meisten gefährdeten Regionen zu stärken, um sie dazu zu befähigen, die zu erhöhter Anfälligkeit führenden sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Faktoren anzugehen, und Maßnahmen auszuarbeiten, die sie in die Lage versetzen wer-

den, sich auf Naturkatastrophen vorzubereiten und sie zu bewältigen, einschließlich derjenigen, die mit Erdbeben und extremen Wetterereignissen zusammenhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, den Entwicklungsländern diesbezüglich wirksame Hilfe zu gewähren;

9. *hebt hervor*, dass es für die Stärkung der Widerstandskraft, insbesondere in den Entwicklungsländern und vor allem in denjenigen, die anfällig sind, wichtig ist, gegen die im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten fundamentalen Risikofaktoren vorzugehen, sich dafür einzusetzen, dass die Verringerung der mit geologischen und hydrometeorologischen Gefahren zusammenhängenden Risiken in Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos integriert wird, und das Wissen und das öffentliche Bewusstsein hinsichtlich der Verringerung des Katastrophenrisikos zu erhöhen;

10. *betont*, dass in die Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos auf nationaler und lokaler Ebene Risikobewertungen aufgenommen werden sollen, um die Anfälligkeit für Naturgefahren zu verringern;

11. *legt* dem institutionellen Mechanismus für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge *nahe*, auch künftig im Rahmen ihres Mandats, insbesondere des Hyogo-Rahmenaktionsplans, die Maßnahmen zur Förderung der Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen besser zu koordinieren und den Mitgliedstaaten, den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen, einschließlich gravierender Naturgefahren und durch extreme Wetterereignisse bedingter Katastrophen und Anfälligkeiten, zur Verfügung zu stellen;

12. *betont*, wie wichtig die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls anderen Partnern wie der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Katastrophenmanagementstrategien mit den Elementen Vorbeugung, Vorbereitung und Bewältigung auszuarbeiten, einschließlich der wirksamen Einrichtung von Frühwarnsystemen, die unter anderem die Menschen in den Mittelpunkt stellen, und zu diesem Zweck alle verfügbaren Ressourcen und Fachkenntnisse zu nutzen;

13. *betont außerdem*, dass zwischen dem wissenschaftlich-akademischen Sektor und Katastrophenmanagern auf allen Ebenen eine engere und systematischere Zusammenarbeit herbeigeführt und der Informationsaustausch über die Vorbereitung auf Katastrophenfälle gestärkt werden soll, um die Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Ereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen, zu verringern;

14. *legt* der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁸ und den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁹ *nahe*, sich im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens auch weiterhin mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, vor allem in den besonders anfälligen Entwicklungsländern, zu befassen, und *legt* außerdem der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen *nahe*, auch weiterhin die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die sozioökonomischen Systeme und die Katastrophenvorsorgesysteme der Entwicklungsländer zu bewerten;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, *auf*, den durch die nachteiligen Auswirkungen von Naturgefahren gefährdeten Entwicklungsländern in ausreichendem und berechenbarem Umfang Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihnen im Rahmen gegenseitiger Vereinbarungen Zugang zu Technologien zu gewähren und diese Technologien an sie weiterzugeben, mit dem Ziel, ihre Anpassungskapazität zu erhöhen;

16. *betont*, dass es erforderlich ist, sich mit der Risikominderung und der Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage von Naturkatastrophen und der Anfälligkeit dafür auf der genannten Tagung unter dem Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ zu behandeln.

RESOLUTION 63/218

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.5, Ziff. 9)¹⁵⁰.

63/218. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003, 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom

19. Dezember 2007 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵¹,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁵²,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Bekämpfung und Umkehrung der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten im Einklang mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens und zur Milderung der Auswirkungen von Dürren, zur Beseitigung der extremen Armut, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Verbesserung der Existenzgrundlagen der von Dürre und/oder Wüstenbildung betroffenen Menschen, unter Berücksichtigung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹⁵³,

in dem festen Willen, die durch die Bestimmung des Jahres 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung in Gang gesetzte Dynamik zu nutzen und dem dadurch entstandenen Geist der internationalen Solidarität Auftrieb zu verleihen, und die Verabschiedung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens begrüßend,

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ernsthaft bedrohen, und in der Erkenntnis, dass eine rasche und wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Erreichung dieser Ziele beitragen würde,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵⁴ und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁵⁵ (die „Rio-Übereinkommen“) unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss, besorgt

¹⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁴⁹ Ebd., Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁵² Siehe Resolution 60/1.

¹⁵³ A/C.2/62/7, Anlage.

¹⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁵⁵ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

darüber, dass sich die Wüstenbildung, die Landverödung, der Verlust an biologischer Vielfalt und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen,

in *Bekräftigung* des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁵⁶, in dem das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird,

in der *Erkenntnis*, dass dem Sekretariat des Übereinkommens in stabilem, ausreichendem und berechenbarem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es seine Aufgaben auch weiterhin effizient und zügig wahrnehmen kann,

unter *Begrüßung* des von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer elften Tagung gefassten Beschlusses, während ihrer sechzehnten und siebzehnten Tagung unter anderem das Thema Wüstenbildung und Dürre zu behandeln¹⁵⁷,

sowie *begrüßend*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechzehnten Tagung ein zwischenstaatliches Forum einberufen hat, um einige für das Übereinkommen relevante Themen zur Vorbereitung der Grundsatzbeschlüsse zu untersuchen, die die Kommission auf ihrer siebzehnten Tagung zu diesen Themen fassen wird,

mit dem *Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Deutschlands für die Ausrichtung des Politikdialogs auf hoher Ebene am 27. Mai 2008 in Bonn,

sowie mit dem *Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung der Türkei für die Ausrichtung der siebenten Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der ersten Sondertagung des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie vom 3. bis 14. November 2008 in Istanbul,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵⁸;

2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Durchführung des Übereinkommens¹⁵¹ zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung und der Landverödung sowie die durch Landverödung verursachte Armut zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung von Finanzmit-

eln in ausreichendem und berechenbarem Umfang, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

3. *bekräftigt ihren Beschluss*, das Jahrzehnt 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu erklären¹⁵⁹;

4. *unterstützt weiterhin* die Anstrengungen des Exekutivsekretärs des Übereinkommens, die administrative Erneuerung und Reform des Sekretariats fortzusetzen und seine Funktionen neu auszurichten, um die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe voll umzusetzen und sie mit dem auf zehn Jahre angelegten Strategieplan und -rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹⁵³ in Übereinstimmung zu bringen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen um eine Bewertung des Globalen Mechanismus durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe¹⁶⁰ und sieht ihren Erkenntnissen, die der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung vorzulegen sind, mit Interesse entgegen;

6. *fordert* die Regierungen *abermals auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen multilateralen Organisationen, namentlich den Durchführungsorganisationen der Globalen Umweltfazilität, die Bekämpfung der Wüstenbildung und der Landverödung in ihre Pläne und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung aufzunehmen;

7. *bittet* die betroffenen Länder, nationale Strategien für die wirksame Umsetzung einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung auszuarbeiten, und bittet die Geber, diese Anstrengungen auf Antrag und im Einklang mit allen vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu unterstützen;

8. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵⁴, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁵⁵ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekretariate bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

9. *stellt fest*, dass das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zur weltweiten Ernährungssicherung beitragen kann, namentlich indem es Land vor der Verödung schützt und die Auswirkungen von Dürren in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten mildert und so der verarmten Bevölkerung in diesen Gebieten neue wirtschaftliche Chancen zur Beschleunigung der ländlichen Entwicklung, zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität und zur Erhöhung der Ernährungssicherheit eröffnet;

¹⁵⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I.

¹⁵⁸ Siehe A/63/294, Abschn. II.

¹⁵⁹ Siehe Resolution 62/195, Ziff. 3.

¹⁶⁰ A/C.2/62/7, Anlage, Ziff. 27.

10. *bittet* die entwickelten Länder, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, und die anderen Regierungen, die multilateralen Organisationen, den Privatsektor und die sonstigen zuständigen Organisationen, den betroffenen Entwicklungsländern Ressourcen für die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Verfügung zu stellen;

11. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, in Abstimmung mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten aktive Vorbereitungen für die siebzehnte Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu treffen und an der Tagung teilzunehmen, um sicherzustellen, dass die zentralen Fragen des Übereinkommens, insbesondere soweit sie Landverödung, Dürre und Wüstenbildung betreffen, während der Beratungen der Grundsatztagung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung gebührende Berücksichtigung finden, mit dem Ziel, ein erfolgreiches Ergebnis für den gesamten Zyklus der Kommission zu gewährleisten;

12. *legt* den entwickelten Ländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nahe*, zu erwägen, im Einklang mit ihren verschiedenen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in ihren jeweiligen Politiken und Programmen der Zusammenarbeit der Notwendigkeit, die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zu unterstützen, Vorrang einzuräumen, und legt ferner den betroffenen Entwicklungsländern *nahe*, zu erwägen, dies in ihren Kooperationshilfvereinbarungen zu einer Priorität zu machen;

13. *bittet* die Geber der Globalen Umweltfazilität, während des nächsten Wiederauffüllungszeitraums eine angemessene Ressourcenausstattung der Fazilität sicherzustellen, damit sie ihren sechs Schwerpunktbereichen, insbesondere ihrem Schwerpunktbereich Landverödung, in ausreichendem Umfang Ressourcen zuteilen kann;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürremilderung sektorübergreifenden Charakter haben, und *bittet* in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten, um ein wirksames Vorgehen gegen Wüstenbildung und Dürre zu unterstützen;

15. *fordert* den Ausschuss für Wissenschaft und Technologie *nachdrücklich auf*, sich rascher um die Herstellung von Verbindungen mit Wissenschaftskreisen zu bemühen, um einschlägige Initiativen im Bereich der nachhaltigen Flächen- und Wasserbewirtschaftung voll zu nutzen;

16. *ersucht* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die lokale Bevölkerung, insbesondere Frauen, Jugendliche und Organisationen der Zivilgesellschaft, für die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zu sensibilisieren und sie darin einzubeziehen, und legt den betroffenen Vertragsstaaten und den Gebern *nahe*, die Frage der Beteiligung der Zivilgesellschaft an den mit dem Übereinkommen zusammenhängenden Prozessen zu berücksichtigen, wenn sie die Prioritäten der nationalen Entwicklungsstrategien festsetzen;

17. *betont*, dass der laufende Prozess zur Einführung des Euro als Haushalts- und Rechnungswährung des Sekretariats des Übereinkommens beschleunigt werden muss, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der institutionellen Verbindungen und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien betreffend den Schutz des Haushalts des Übereinkommens vor den negativen Auswirkungen von Währungsschwankungen zu erleichtern;

18. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen und so dazu beizutragen, dass die Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen angemessen vertreten sind;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich eines Berichts über die Durchführung des Übereinkommens, vorzulegen.

RESOLUTION 63/219

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.6, Ziff. 8)¹⁶¹.

63/219. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 61/204 vom 20. Dezember 2006 und 62/194 vom 19. Dezember 2007 sowie andere frühere Resolutionen betreffend das Übereinkommen über die biologische Vielfalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt 2010,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁶² das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene

¹⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

feststellend, dass einhundertneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben und dass einhundertsiebenundvierzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁶³ ratifiziert haben,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und die gegenwärtige Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

höchst besorgt über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt und den damit verbundenen Rückgang der Ökosystem-Dienstleistungen unseres Planeten und ihre weitreichenden ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen und sich dessen bewusst, dass beispiellose Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁴, und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶⁵ (die „Rio-Übereinkommen“) unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss, besorgt darüber, dass sich der Verlust an biologischer Vielfalt, die Wüstenbildung, die Landverödung und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen und so die Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu erreichen,

in Anerkennung des Beitrags, den der Zwischenstaatliche Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore der Weltorganisation für geistiges Eigentum mit seiner laufenden Arbeit dazu leis-

ten kann, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wirksamer umgesetzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt leisten kann,

mit dem Ausdruck tief empfundenen Dankes an die Regierung Deutschlands für die Ausrichtung der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und ihrer vierten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit dienenden Tagung und das Angebot der Regierung Japans begrüßend, 2010 die zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und ihre fünfte als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit dienende Tagung auszurichten,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniumsbewertung der Ökosysteme¹⁶⁶,

in Anbetracht der Anstrengungen, die im Rahmen der von der Regierung Deutschlands und anderen Ländern geförder-ten Life-Web-Initiative unternommen werden,

sowie in Anbetracht der vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einberufenen zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagung über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystem-Dienstleistungen, die vom 10. bis 12. November 2008 in Putrajaya (Malaysia) stattfand,

ferner in Anbetracht der bei dem Treffen der Umweltminister der Gruppe der Acht im März 2007 in Potsdam (Deutschland) eingeleiteten Initiative zur Ausarbeitung einer Studie über die wirtschaftlichen Kosten des weltweiten Verlusts an biologischer Vielfalt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁶⁷;

2. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁶² *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu entrichten, um insbesondere die volle Mitwirkung der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien an allen Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zu fördern;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, um die Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, und betont, dass sie zu diesem Zweck in ihren einschlägigen Politiken und Programmen einen angemessenen Schwerpunkt auf den Verlust an biologischer Vielfalt setzen und den Entwicklungsländern weiterhin neue und zusätzliche finanzielle und

¹⁶³ Ebd., Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

¹⁶⁴ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁶⁵ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁶⁶ In Englisch verfügbar unter <http://millenniumassessment.org>.

¹⁶⁷ A/63/294, Anlage III.

technische Ressourcen bereitstellen müssen, namentlich über die Globale Umweltfazilität;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁶⁸ und ihrer vierten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dienenden Tagung¹⁶⁹;

5. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, den Technologietransfer zugunsten einer wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit¹⁷⁰, die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit als vorläufige Grundlage für konkrete Maßnahmen der Vertragsparteien und internationalen Organisationen erarbeitet hat;

6. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit, die die Arbeitsgruppe von Organisationsleitern für die Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010, die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt und die Gemeinsame Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶⁵, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁴, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt leisten, um die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zur Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 zu verstärken;

7. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung eine Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen¹⁷¹ für die Erreichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens verabschiedete, und bittet die Vertragsparteien im Einklang mit dem Beschluss IX/11 der Vertragsparteien und den dazugehörigen Anlagen¹⁷², dem Sekretariat des Übereinkommens ihre Auffassungen zu den konkreten Aktivitäten und Initiativen, einschließlich messbarer Zielvorgaben und/oder Indikatoren zur Erreichung der strategischen Ziele in der Strategie, und zu den Indikatoren zur Überwachung ihrer Durchführung vorzulegen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/12 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend Zugang und Vorteilsausgleich und den dazugehörigen An-

lagen¹⁷², mit denen die Konferenz einen Etappenplan für die in dem Beschluss genannten Verhandlungen festlegte und unter anderem

a) die Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich erneut anwies, die Erarbeitung und Ausarbeitung des internationalen Regimes für Zugang und Vorteilsausgleich im Einklang mit den Beschlüssen VII/19 D und VIII/4 A so bald wie möglich vor der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens abzuschließen, und

b) die Arbeitsgruppe ferner anwies, das internationale Regime fertigzustellen und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Prüfung und Verabschiedung vorzulegen, mit denen die Bestimmungen der Artikel 15 und 8 j) des Übereinkommens und seine drei Zielsetzungen wirksam umgesetzt werden können, ohne in irgendeiner Weise dem Ausgang der Verhandlungen hinsichtlich des Charakters dieses Rechtsinstruments beziehungsweise dieser Rechtsinstrumente vorzugreifen;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss IX/20 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und den dazugehörigen Anlagen¹⁷², mit denen die Konferenz unter anderem den in Anlage I zu dem Beschluss enthaltenen Katalog wissenschaftlicher Kriterien für die Ausweisung ökologisch oder biologisch bedeutsamer, schutzbedürftiger Meeresgebiete und die in Anlage II enthaltenen wissenschaftlichen Leitlinien für die Einrichtung repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten verabschiedete;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Beschluss IX/5 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend die biologische Vielfalt der Wälder¹⁷²;

11. *befürwortet* die derzeitigen Anstrengungen zur Durchführung der sieben themenbezogenen Arbeitsprogramme, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens aufgestellt wurden, sowie die laufende Arbeit zu den Querschnittsthemen;

12. *bekräftigt* die Verpflichtung, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/33 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Anlage¹⁷², bittet die Vertragsparteien des Übereinkommens, die anderen Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger, Vorbereitungen für die Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 zu treffen, und

¹⁶⁸ UNEP/CBD/COP/9/29.

¹⁶⁹ UNEP/CBD/BS/COP-MOP/4/18.

¹⁷⁰ UNEP/CBD/AHTEG-TTSTC/1/5, Anhang III.

¹⁷¹ UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/11 B, Anlage.

¹⁷² Siehe UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

a) bittet in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten, Nationalkomitees zur Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt einzusetzen, an denen Vertreter indigener und ortsansässiger Gemeinschaften beteiligt sind, und bittet alle internationalen Organisationen, den Anlass zu würdigen;

b) bittet den Generalsekretär, zu erwägen, vor 2010 einen Ehrenbotschafter für das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt zu ernennen, der den Auftrag hätte, zu konkreten Maßnahmen und Lösungen zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Übereinkommens aufzurufen;

c) beschließt, als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung 2010 eine eintägige Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern einzuberufen, unter Berücksichtigung des Sitzungskalenders des Übereinkommens;

d) legt den Hauptabteilungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen nahe, die zur Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 vorgesehenen Aktivitäten unter der Schirmherrschaft des Sekretariats des Übereinkommens in vollem Umfang zu unterstützen und sich gegebenenfalls daran zu beteiligen;

14. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Übereinkommens und die Erreichung der Zielvorgabe für 2010 ist, und bittet die Unternehmen, ihre Politiken und Praktiken deutlicher an den Zielsetzungen des Übereinkommens auszurichten, unter anderem auch durch Partnerschaften;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/25 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt zugunsten der Entwicklung¹⁷² und von den diesbezüglichen Anstrengungen des Exekutivsekretärs;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Ausarbeitung des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des Übereinkommens und bittet die Vertragsparteien, das Sekretariat des Übereinkommens bei der Umsetzung des Plans zu unterstützen;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/16 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend biologische Vielfalt und Klimaänderungen und den dazugehörigen Anlagen¹⁷², mit denen die Konferenz unter anderem eine Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für biologische Vielfalt und Klimaänderungen einsetzte, die den Auftrag hat, in Fragen der biologischen Vielfalt und im Hinblick auf ihren Zusammenhang mit den Klimaänderungen wissenschaftlichen und technischen Rat zu erteilen;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von der laufenden Arbeit der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüsten-

bildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

19. *legt* allen Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nahe*, zu den Erörterungen beizutragen, aus denen ein auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu verabschiedender aktualisierter Strategieplan für das Übereinkommen hervorgehen soll, und dabei zu berücksichtigen, dass dieser Strategieplan alle drei Zielsetzungen des Übereinkommens abdecken soll;

20. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

21. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹⁷³ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

22. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen, bekräftigt die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Protokolls, seine Durchführung zu unterstützen, und betont, dass dies die volle Unterstützung seitens der Vertragsparteien und der zuständigen internationalen Organisationen erfordern wird, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit;

23. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten und in den Bericht Informationen über die Vorbereitung der genannten Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene aufzunehmen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/220

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.7, Ziff. 8)¹⁷⁴.

¹⁷³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; 6BGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

¹⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

63/220. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zehnte Sondertagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 58/209 vom 23. Dezember 2003, 59/226 vom 22. Dezember 2004, 60/189 vom 22. Dezember 2005, 61/205 vom 20. Dezember 2006 und 62/195 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁷⁵,

in der Erkenntnis, dass im System der Vereinten Nationen ein Bedarf an effizienteren Umweltaktivitäten besteht, und feststellend, dass verschiedene Möglichkeiten zur Deckung dieses Bedarfs geprüft werden müssen, unter anderem im Rahmen des laufenden informellen Konsultationsprozesses über den institutionellen Rahmen für die Umweltaktivitäten der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Agenda 21¹⁷⁶ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) ¹⁷⁷,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als die führende globale Umweltinstanz und das Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

betonend, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Durchführung des Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau¹⁷⁸ zu beschleunigen, namentlich durch die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel zu diesem Zweck,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über sei-

ne zehnte Sondertagung¹⁷⁹ und den darin enthaltenen Beschlüssen¹⁸⁰;

2. *begrüßt* es, dass sich das Umweltprogramm der Vereinten Nationen weiter darum bemüht, im Rahmen seines Haushalts und Arbeitsprogramms den Schwerpunkt von der Erstellung von Produkten auf die Erreichung von Ergebnissen zu verlagern, und begrüßt in dieser Hinsicht außerdem die Mittelfristige Strategie 2010-2013 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁸¹, die ergebnisorientiert ist und in der sechs thematisch übergreifende Arbeitsschwerpunkte und verschiedene Mittel zur Umsetzung dargelegt werden, wodurch die Arbeit des Programms gestärkt werden soll, eingedenk aller einschlägigen Bestimmungen der Beschlüsse des Verwaltungsrats, und bittet in dieser Hinsicht die Partnerorganisationen, eng mit dem Programm zusammenzuarbeiten;

3. *betont*, dass der Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau¹⁷⁸ weiter vorangebracht und voll umgesetzt werden muss, fordert in dieser Hinsicht die Regierungen und sonstigen Interessenträger, die dazu in der Lage sind, auf, die erforderliche Finanzierung und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, und begrüßt es, dass in der Mittelfristigen Strategie 2010-2013 besonderes Gewicht darauf gelegt wird, die Kapazitäten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Erfüllung des Strategieplans von Bali erheblich zu stärken;

4. *anerkennt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement¹⁸², insbesondere im Rahmen seines Schnellstartprogramms¹⁸³, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, sich aktiv zu engagieren und eng zusammenzuarbeiten, um die Tätigkeiten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen zur Umsetzung des Strategischen Konzepts unternimmt, zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

5. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Quecksilber weltweit Probleme bereitet, und begrüßt in dieser Hinsicht die Arbeit der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Quecksilber, die von dem Verwaltungsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung eingesetzt wurde¹⁸³, um die Optionen für verstärkte freiwillige Maßnahmen und neue oder bestehende völkerrechtliche Übereinkünfte zu prüfen und zu bewerten, und stellt fest, dass der Verwaltungsrat die Ergebnisse der Arbeit der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf seiner fünfundzwanzigsten ordentlichen Tagung behandeln wird;

¹⁷⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁷⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁷⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁷⁸ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

¹⁷⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 25 (A/63/25)*.

¹⁸⁰ Ebd., Anhang I.

¹⁸¹ Siehe UNEP/GCSS.X/8.

¹⁸² Siehe Bericht der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement über ihre erste Tagung (SAICM/ICCM.1/7), Anhänge I-III.

¹⁸³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 25 (A/62/25)*, Anhang I, Beschluss 24/3.

6. *betont*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines Mandats weiter auf allen Ebenen Beiträge zu Programmen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung, zur Umsetzung der Agenda 21¹⁷⁶ und des Durchführungsplans von Johannesburg¹⁷⁷ sowie zu der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihres Mandats leisten muss;

7. *stellt fest*, dass der Verwaltungsrat auf seiner zehnten Sondertagung die Notwendigkeit betonte, seinen Beschluss SS.VII/1 über internationale Lenkungsstrukturen im Umweltbereich¹⁸⁴ vollständig durchzuführen, und stellt außerdem fest, dass die Fortsetzung der Erörterungen für die fünfundzwanzigste Tagung des Verwaltungsrats vorgesehen ist;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass die derzeitigen globalen Krisen die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beeinträchtigen könnten, betont, dass ausreichende Mittel mobilisiert werden müssen, um ihre Umweltaspekte anzugehen, und nimmt Kenntnis von dem vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen nach Konsultationen mit dem Präsidium des Verwaltungsrats und dem Ausschuss der Ständigen Vertreter bei dem Programm unterbreiteten Vorschlag, die Frage „Globale Krise: nationales Chaos?“ als eines der Themen bei den auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats abzuhaltenden Ministerkonsultationen zu behandeln;

9. *betont*, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung weiter verstärkt und die Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen verstärkt werden muss, und begrüßt die weitere aktive Beteiligung des Programms an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Leitungsgruppe für Umweltfragen;

10. *nimmt Kenntnis* von der Feststellung in dem vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen veröffentlichten Welt-Umweltausblick zum Thema „Umwelt für Entwicklung“¹⁸⁵, dass die derzeitige Umweltzerstörung ein ernstes Problem für das menschliche Wohl und die nachhaltige Entwicklung darstellt, und bekundet ihre tiefe Besorgnis über die Anzeichen für beispiellose Umweltveränderungen auf allen Ebenen, darunter mögliche unumkehrbare Veränderungen mit potenziell negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, vor allem für die armen und schwachen Gruppen in der Gesellschaft;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu stärken, wie von dem zwischenstaatlichen Konsultationsprozess über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen

des Programms empfohlen, und namentlich die wissenschaftliche Kapazität der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Umweltschutzes unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zu erhöhen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, auf den bei der Erstellung verschiedener globaler Umweltbewertungen sowie aus anderen einschlägigen Entwicklungen gewonnenen Erfahrungen aufzubauen;

12. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) der Generalversammlung, dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessen Rechnung zu tragen;

13. *bittet* die Regierungen, die dazu in der Lage sind, ihre Beiträge an den Umweltfonds zu erhöhen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfundzwanzigste Tagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/221

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/415, Ziff. 11)¹⁸⁶.

63/221. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001, 57/275 vom 20. Dezember 2002, 58/226 und 58/227 vom 23. Dezember 2003, 59/239 vom 22. Dezember 2004, 60/203 vom 22. Dezember 2005, 61/206 vom 20. Dezember 2006 und 62/198 vom 19. Dezember 2007,

¹⁸⁴ Ebd., *Fifty-seventh Session, Supplement No. 25 (A/57/25)*, Anhang I.

¹⁸⁵ *Global Environment Outlook: Environment for Development* (United Nations publication, Sales No. E.07.III.D.19).

¹⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/38 vom 26. Juli 2002 und 2003/62 vom 25. Juli 2003 sowie den Ratsbeschlüssen 2004/300 vom 23. Juli 2004, 2005/298 vom 26. Juli 2005, 2006/247 vom 27. Juli 2006, 2007/249 vom 26. Juli 2007 und 2008/239 vom 23. Juli 2008,

unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁷ enthaltene Ziel, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, und auf das in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁸⁸ enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu hygienischem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren,

sowie unter Hinweis auf die Habitat-Agenda¹⁸⁹, die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend¹⁹⁰, den Durchführungsplan von Johannesburg und den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁹¹,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹², in dem die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgerufen werden, bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, in der Erkenntnis, dass dringend mehr Ressourcen für erschwinglichen Wohnraum und wohnungsbezogene Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen, wobei der Verhinderung der Slumbildung und der Slumsanierung Vorrang einzuräumen ist, und zur Unterstützung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und ihrer Slumsanierungsfazität zu ermutigen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen der Umweltzerstörung, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung und des Verlusts der biologischen Vielfalt, auf menschliche Siedlungen,

sowie in der Erkenntnis, dass die derzeitige Finanzkrise die Fähigkeit des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), Ressourcen zu mobi-

lisieren und die Nutzung von Anreizen und Marktmaßnahmen zu fördern, sowie die Mobilisierung einheimischer und internationaler Finanzmittel zur Unterstützung privatwirtschaftlicher Investitionen in erschwinglichen Wohnraum beinträchtigen könnte,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den das UN-Habitat im Rahmen seines Mandats zu kostenwirksamen Übergängen zwischen Nothilfe, Wiederherstellung und Wiederaufbau leistet, sowie den Beschluss begrüßend, das UN-Habitat in den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss aufzunehmen,

in der Erkenntnis, welche Bedeutung der urbanen Dimension der Armutsbeseitigung zukommt und dass es geboten ist, die Wasser- und Sanitärversorgung und andere Fragen in einen umfassenden Rahmen für nachhaltige Entwicklung zu integrieren,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig eine Dezentralisierungspolitik für die Herbeiführung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Einklang mit der Habitat-Agenda und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die das UN-Habitat bei der Umsetzung seines Mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 bislang erzielt hat,

die Anstrengungen *begrüßend*, die das UN-Habitat als nicht ständig vor Ort vertretene Einrichtung und über seine nationalen Habitat-Programmleiter unternimmt, um den Programmländern dabei zu helfen, die Habitat-Agenda in ihren jeweiligen Entwicklungsrahmen zu integrieren,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Chinas und die Stadt Nanjing für die Ausrichtung der vierten Tagung des Welt-Städteforums vom 3. bis 6. November 2008 und an die Regierung Brasiliens für ihr Angebot, 2010 die fünfte Tagung des Welt-Städteforums auszurichten,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das UN-Habitat unternimmt, um seine Zusammenarbeit mit der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken und innerstaatlichen Finanzinstitutionen zu verstärken und so sicherzustellen, dass durch seine Politikberatungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen Finanzmittel für Investitionen zur Verbesserung der Wasser- und Sanitärversorgung mobilisiert werden, die als Ausgangspunkt für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, dienen,

in der Erkenntnis, dass das UN-Habitat in allen Bereichen seines Mandats zielgerichteter arbeiten muss,

sowie in der Erkenntnis, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen weiterhin höhere und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der weltweiten Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung

¹⁸⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁸⁹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlusdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

¹⁹⁰ Resolution S-25/2, Anlage.

¹⁹¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁹² Siehe Resolution 60/1.

und in der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁹³ und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele, sicherzustellen,

ferner in Anerkennung der Fortschritte des UN-Habitat bei der Entwicklung des bei der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen angesiedelten Treuhandfonds für experimentelle rückzahlbare Anschubfinanzierung, der mit Resolution 21/10 des Verwaltungsrats des UN-Habitat¹⁹⁴ eingerichtet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda¹⁹⁵ und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)¹⁹⁶;

2. *begrüßt* die Anstrengungen des UN-Habitat zur Umsetzung seines Mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 und ermutigt die Regierungen, die dazu in der Lage sind, und andere Interessenträger, Beiträge zum UN-Habitat zu leisten, um seine Maßnahmen im Bereich der institutionellen Reform und die Bemühungen um ein Management von hoher Qualität, einschließlich ergebnisorientierten Managements, weiter zu stärken;

3. *ermutigt* die Regierungen, die Grundsätze und die Praxis der nachhaltigen Urbanisierung zu fördern und die Rolle und den Beitrag ihrer jeweiligen lokalen Behörden bei der Anwendung dieser Grundsätze und dieser Praxis zu stärken, um die Lebensbedingungen der sozial schwachen Bevölkerungsgruppen in den Städten, namentlich der Slumbewohner und der Armen, zu verbessern und einen wichtigen Beitrag zur Abschwächung der Ursachen des Klimawandels, zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Verringerung der Risiken und Anfälligkeiten in einer von rasanter Verstädterung geprägten Welt, einschließlich menschlicher Siedlungen in sensiblen Ökosystemen, zu leisten, und bittet die internationale Gebergemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen;

4. *fordert erneut* zur weiteren finanziellen Unterstützung des UN-Habitat durch höhere freiwillige Beiträge *auf* und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, und andere Interessenträger, zur Unterstützung der strategischen und institutionellen Ziele des Mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 und seiner Weltkampagne für nachhaltige Urbanisierung bere-

chenbare Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage und höherer, nicht zweckgebundene Beiträge zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, an die Slumsanierungsfazilität und an die Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit zu entrichten, damit das UN-Habitat die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von öffentlichen Investitionen und privatem Kapital für die Sanierung von Slums, den Bau von Wohnungen und die Grundversorgung unterstützen kann;

6. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *außerdem*, zu dem bei der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen angesiedelten Treuhandfonds für experimentelle rückzahlbare Anschubfinanzierung beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des UN-Habitat weiter zu prüfen, damit es die nationalen Politiken, Strategien und Pläne zur Erreichung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁷, dem Durchführungsplan von Johannesburg¹⁸⁸ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹² enthaltenen Ziele hinsichtlich Armutsbeseitigung, Geschlechtergleichstellung, Wasser- und Sanitärversorgung und Slumsanierung wirksamer unterstützen kann;

8. *fordert* das UN-Habitat *auf*, die Anstrengungen zur Koordinierung und Durchführung seiner normsetzenden und operativen Tätigkeiten durch den im Mittelfristigen strategischen und institutionellen Plan dargelegten erweiterten normsetzenden und operativen Rahmen zu verstärken und damit seine normsetzenden Tätigkeiten auszubauen, und bittet alle Länder, die dazu in der Lage sind, die diesbezüglichen Tätigkeiten des UN-Habitat zu unterstützen;

9. *bittet* das UN-Habitat, die Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen zu verstärken und zu erwägen, die strategische Präsenz seiner Programme in den Regionen durch Beiträge zu Programmen für nachhaltige Entwicklung zu stärken;

10. *ersucht* das UN-Habitat, die im Rahmen seiner experimentellen rückzahlbaren Anschubfinanzierung von Wohnraum gewonnenen Erfahrungen in enger Zusammenarbeit mit den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen zu dokumentieren und zu verbreiten, eingedenk der Bestimmungen der Resolution 21/10 des Verwaltungsrats des UN-Habitat¹⁹⁴ und unter voller Berücksichtigung der jüngsten Krise im Zusammenhang mit der Wohnraumfinanzierung sowie anderer maßgeblicher Faktoren;

11. *bittet* den Verwaltungsrat des UN-Habitat, die Entwicklung der Systeme zur Wohnraumfinanzierung vor dem Hintergrund der derzeitigen Finanzkrise zu verfolgen, und beschließt, die Möglichkeit zu prüfen, eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu diesem Thema einzuberufen;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die breit angelegten Habitat-Nationalkomitees zu stärken oder gegebenenfalls solche Komitees einzurichten, mit dem Ziel, die nachhaltige Urbanisierung und die Verringerung der städtischen Armut in

¹⁹³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 8 (A/62/8)*, Anhang I, Abschn. B.

¹⁹⁵ E/2008/64.

¹⁹⁶ A/63/291.

ihre jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren;

13. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, die nachhaltige Urbanisierung, die Verringerung der städtischen Armut und die Slumsanierung als Querschnittsthema in die Weiterverfolgung der Ergebnisse der einschlägigen Gipfeltreffen und großen internationalen Konferenzen einzubeziehen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass das UN-Habitat seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/222

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/416/Add.1, Ziff. 20)¹⁹⁷.

63/222. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999, 55/212 vom 20. Dezember 2000, 56/209 vom 21. Dezember 2001, 57/274 vom 20. Dezember 2002, 58/225 vom 23. Dezember 2003, 59/240 vom 22. Dezember 2004, 60/204 vom 22. Dezember 2005, 61/207 vom 20. Dezember 2006 und 62/199 vom 19. Dezember 2007 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹⁸ und alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere diejenigen, die auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen, namentlich die Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele

und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

bekräftigend, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und eine kohärente Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern,

sowie in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁹ zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung als eine positive Kraft für alle wirkt,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

sowie in der Erkenntnis, dass die Globalisierung, die im Wesentlichen ein Ergebnis der wirtschaftlichen Liberalisierung und der technologischen Entwicklung ist, dafür sorgt, dass die Wirtschaftsleistung eines Landes zunehmend von Faktoren außerhalb seiner geografischen Grenzen beeinflusst wird, und dass die Vorteile der Globalisierung nur dann auf gerechte Weise maximiert werden können, wenn Antworten auf die Globalisierung im Rahmen einer verstärkten globalen Entwicklungspartnerschaft zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, formuliert werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Zahl der in Armut lebenden Menschen trotz erheblicher Fortschritte über früheren Schätzungen liegt²⁰⁰ und dass die derzeitige Finanzkrise und die mit der Ernährungsunsicherheit zusammenhängende Krise sowie die unberechenbaren Energiepreise die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erheblich erschweren können,

in der Erkenntnis, dass die inländischen Volkswirtschaften heute eng mit der Weltwirtschaft verflochten sind, dass die Globalisierung sich auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und dass sie den Ländern einerseits Handels- und Investitionschancen bietet, unter anderem zur Armutsbekämpfung, andererseits jedoch deren Flexibilität bei der Verfolgung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien einschränkt,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire und niemanden ausschließende Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu verringern, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen

¹⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁸ Siehe Resolution 60/1.

¹⁹⁹ Siehe Resolution 55/2.

²⁰⁰ Unter Verwendung einer revidierten Armutsgrenze errechnete Schätzungen der Weltbank von August 2008.

len Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

feststellend, dass im Kontext der Globalisierung dem Ziel des Schutzes, der Förderung und der Stärkung der Rechte und des Wohls von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²⁰¹ vorgesehen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie ihres Bekenntnisses zu einem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nicht-diskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰²;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Auswirkungen der derzeitigen Finanzkrise und des weltweiten wirtschaftlichen Abschwungs auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Zugang zu der für ihre Entwicklungsziele notwendigen Finanzierung zu erlangen, und unterstreicht, dass die Entwicklungs- und Transformationsländer Gefahr laufen, auf dem Weg zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele, insbesondere der international vereinbarten Entwicklungsziele samt den Millenniums-Entwicklungszielen, sehr ernsthafte Rückschläge zu erleiden;

3. *würdigt* die Maßnahmen der Regierungen zur Bewältigung der derzeitigen Finanzkrise und fordert in dieser Hinsicht alle Länder auf, ihre Gesamtwirtschafts- und Finanzpolitik auf eine Weise zu verfolgen, die zu globaler Stabilität, dauerhaftem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung beiträgt;

4. *stellt außerdem fest*, dass eine größere Kohärenz zwischen der Gesamtwirtschafts-, Handels-, Entwicklungshilfe-, Finanz-, Umwelt- und Gleichstellungspolitik hergestellt werden muss, um das gemeinsame Ziel, die Globalisierung zu einer positiv wirkenden Kraft für alle zu machen, zu unterstützen;

5. *erkennt ferner an*, dass neue und hochgradig globalisierte Finanzinstrumente zu immer neuen Risiken in der Weltwirtschaft führen und eine kontinuierliche Verbesserung der Marktaufsicht und -regulierung erfordern, und unterstreicht, dass zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des internationalen Finanzsystems Reformen durchgeführt werden müssen, die den Regulierungs- und Aufsichtsrahmen der Finanzmärkte stärken werden;

6. *unterstreicht*, dass Volkswirtschaften Teil einer zunehmend globalen Welt sind, in der die Entstehung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt hat, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbe-

reich innerstaatlicher Politik, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von dem Ergebnis der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehalten wurde²⁰³;

7. *bekräftigt*, dass gute Regierungsführung von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

8. *bekräftigt außerdem*, dass eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist, dass es, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, und dass zu diesem Zweck die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen soll, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer;

9. *bekräftigt ferner*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann und dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen

²⁰¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁰² A/63/333.

²⁰³ Siehe TD/442 und Corr.1.

sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

10. *bekräftigt* die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betont zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, stellt fest, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen ein kontinuierliches Anliegen bleibt, und fordert in dieser Hinsicht weitere und wirksame Fortschritte;

11. *betont*, dass Investitionen in die landwirtschaftliche Produktivität, insbesondere in den Entwicklungsländern, stärker unterstützt werden müssen, damit die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreicht werden;

12. *ermutigt* alle Entwicklungspartner, zur Stärkung und Unterstützung der nationalen Maßnahmen und Pläne der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit und Bildung beizutragen, indem sie im Einklang mit den Entwicklungsbedürfnissen und -prioritäten dieser Länder Hilfe und Finanzmittel bereitstellen;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, der Bildung hohen Vorrang einzuräumen, so auch indem sie Einrichtungen schaffen, insbesondere im Bereich der Grundbildung und der Berufsausbildung, und den Zugang zur Grundschul-, Sekundarschul- und tertiären Bildung und deren Qualität verbessern, unter anderem durch die Entwicklung eines klaren Konzepts für den langfristigen Aufbau eines umfassenden, vielfältigen und gut gegliederten Systems der tertiären Bildung;

14. *fordert* die Länder *auf*, die öffentlichen Ausgaben zu steigern und höhere Investitionen seitens des Privatsektors und der Gemeinwesen zu fördern, um die internationalen Ziele und Zielvorgaben in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Sanitärversorgung in Übereinstimmung mit den im öffentlichen Interesse liegenden Zielen hinsichtlich des gleichen Zugangs zu erreichen und die konkreten gesundheitsbezogenen Ziele der Verringerung der Kinder- und Müttersterblichkeit und der Verringerung der Ausbreitung von Krankheiten wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria zu erfüllen;

15. *fordert* alle Länder *auf*, unter Führung der entwickelten Länder nachhaltige Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen zu fördern, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁰⁴ enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung;

16. *betont*, dass alle Länder Wissen und Technologie nutzen und Innovationen fördern müssen, wenn sie ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern und von Handel und Investitionen profitieren wollen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig konkrete Maßnahmen sind, um den Technologietransfer an Entwicklungsländer unter fairen, transparenten und einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu erleichtern und so die Umsetzung ihrer Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen Bericht zum Thema „Globalisierung und Interdependenz: die Rolle der Vereinten Nationen bei der Armutsminderung und der nachhaltigen Entwicklung“ vorzulegen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/223

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/416/Add.1, Ziff. 20)²⁰⁵.

63/223. Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁶ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²⁰⁷, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen“, in der sie anerkannte, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen noch immer vor großen Herausforderungen auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung stehen und dass die Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützt werden sollen, um sicherzustellen, dass das bisher Erreichte von Dauer ist, so auch indem die wirksame Ausarbeitung umfassender Konzepte der Zusammenarbeit unterstützt wird,

betonend, dass die Länder mit mittlerem Einkommen selbst die Hauptverantwortung für ihre Entwicklung übernehmen müssen und dass ihre nationalen Anstrengungen durch

²⁰⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁶ Siehe Resolution 55/2.

²⁰⁷ Siehe Resolution 60/1.

unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Länder mit mittlerem Einkommen zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind,

feststellend, dass nationale Durchschnittswerte, die auf Kriterien wie dem Pro-Kopf-Einkommen beruhen, nicht immer die tatsächlichen Besonderheiten und Entwicklungsbedürfnisse der Länder mit mittlerem Einkommen widerspiegeln, und in der Erkenntnis, dass die Länder mit mittlerem Einkommen eine erhebliche Vielfalt aufweisen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der in Madrid²⁰⁸, El Salvador²⁰⁹ und Windhuk²¹⁰ abgehaltenen internationalen Konferenzen über die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen und der in Kairo abgehaltenen Regionalkonferenz zum Thema „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der afrikanischen Länder mit mittlerem Einkommen“²¹¹,

1. *erkennt an*, dass die Länder mit mittlerem Einkommen bei ihren Bemühungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, noch immer vor großen Herausforderungen stehen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, eine sorgfältig auf die nationalen Prioritäten abgestimmte internationale Unterstützung in verschiedenen Formen zu gewähren, um den Entwicklungsbedürfnissen der Länder mit mittlerem Einkommen gerecht zu werden;

2. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen zahlreicher Länder mit mittlerem Einkommen zur Beseitigung der Armut und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und von den dabei erzielten Erfolgen sowie von ihrem erheblichen Beitrag zur globalen und regionalen Entwicklung und wirtschaftlichen Stabilität;

3. *würdigt* die Solidarität, die die Länder mit mittlerem Einkommen gegenüber anderen Entwicklungsländern zeigen, um sie bei ihren Entwicklungsbemühungen zu unterstützen, darunter im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation;

4. *bittet* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Länder mit mittlerem Einkommen gegebenenfalls zu unterstützen und die Koordinierung und den Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet mit den anderen internationalen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen und den Regionalorganisationen zu verbessern;

5. *nimmt Kenntnis* von der Initiative der Länder mit mittlerem Einkommen, jährlich Folgekonferenzen und weite-

re Tagungen über ihre Entwicklung abzuhalten, und ersucht in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen internationalen Organisationen diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen umfassenden Bericht über die Durchführung aller Elemente dieser Resolution vorzulegen, in dem er schwerpunktmäßig auf die bestehenden Strategien und Maßnahmen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern mit mittlerem Einkommen eingeht und der Arbeit der anderen zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, Rechnung trägt.

RESOLUTION 63/224

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/416/Add.1, Ziff. 20)²¹²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretaniens, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande,

²⁰⁸ Siehe A/62/71-E/2007/46.

²⁰⁹ Siehe A/62/483-E/2007/90.

²¹⁰ Siehe A/C.2/63/3.

²¹¹ Abgehalten am 11. und 12. März 2008, um zu erörtern, wie die Weltbank und die Afrikanische Entwicklungsbank ihre Dienste besser auf die Bedürfnisse der Länder in Afrika mit mittlerem Einkommen abstimmen können.

²¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

63/224. Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

ingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker gerichtet sind,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die in den von der Generalversammlung auf ihrer sechsten Sondertagung am 1. Mai 1974 verabschiedeten Resolutionen 3201 (S-VI) beziehungsweise 3202 (S-VI) niedergelegt sind,

berücksichtigend, dass sich die Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms im Jahr 2009 zum fünfunddreißigsten Mal jährt,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²¹³,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele,

besorgt darüber, dass die derzeitige internationale Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise sowie die durch den Klimawandel verursachten Probleme die bestehende internationale Situation verschlimmern und sich nachteilig auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, während sie gleichzeitig das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, einschließlich des Technologie- und Einkommensgefälles, weiter zu vergrößern drohen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, weiter auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der souveränen Gleichheit, der Interdependenz, des gemeinsamen Interesses, der Zusammenarbeit und der Solidarität zwischen allen Staaten beruht;

2. *beschließt*, die internationale Wirtschaftslage und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung eingehend zu behandeln, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen Überblick über die wesentlichen internationalen wirt-

schaftlichen und politischen Herausforderungen aufzunehmen, die zu bewältigen sind, um ein ausgewogenes und alle einschließendes dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine ebensolche nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, sowie darauf einzugehen, welche Rolle den Vereinten Nationen dabei zukommt, unter Berücksichtigung der einschlägigen Grundsätze in der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und in dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung.

RESOLUTION 63/225

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/416/Add.2, Ziff. 9)²¹⁴.

63/225. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/208 vom 23. Dezember 2003, 59/241 vom 22. Dezember 2004, 60/227 vom 23. Dezember 2005, 60/206 vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und die Verringerung der Überweisungskosten, 62/156 vom 18. Dezember 2007 über den Schutz von Migranten, 62/270 vom 20. Juni 2008 über das Globale Forum über Migration und Entwicklung und 61/208 vom 20. Dezember 2006 über internationale Migration und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²¹⁵ und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und Kenntnis nehmend von der am 2. Dezember 2008 angenommenen Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung²¹⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹⁷ und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²¹⁸, das

²¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹⁵ Siehe Resolution 60/1.

²¹⁶ A/CONF.212/L.1/Rev.1.

²¹⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²¹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²¹³ Siehe Resolution 55/2.

Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹⁹, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²²⁰ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²²¹,

unter Hinweis auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²²² und die Bitte an die Mitgliedstaaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich für Wanderarbeitnehmer, und der acht grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2006/2 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 10. Mai 2006²²³,

eingedenk der von der Präsidentin der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene 2006 über internationale Migration und Entwicklung²²⁴,

aner kennend, dass der Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung eine nützliche Gelegenheit zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung geboten und das Bewusstsein für die Frage geschärft hat,

sowie in Anerkennung des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, und in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist,

ferner in Anerkennung des wichtigen Entwicklungsbeitrags, den Migranten und die Migration leisten, sowie der vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung,

aner kennend, dass Überweisungsströme eine private Kapitalquelle darstellen und dass Heimatüberweisungen im Laufe der Zeit zugenommen haben, die inländische Ersparnis ergänzen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der Empfänger beitragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁵;

2. *legt* den Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, sich um die Förderung eines ausgewogenen, kohärenten und umfassenden Ansatzes in der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu bemühen, insbesondere indem sie Partnerschaften aufbauen und ein koordiniertes Handeln gewährleisten, um Kapazitäten weiterzuentwickeln, namentlich für die Steuerung der Migration;

3. *betont*, dass die Vorteile der internationalen Migration nur dann zum Tragen kommen, wenn die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten geachtet werden;

4. *würdigt* den wichtigen Beitrag, den die Migranten und die Migration zur Entwicklung in den Herkunfts- und den Zielländern leisten;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Globale Forum über Migration und Entwicklung, eine informelle, freiwillige, offene und von den Staaten getragene Initiative, seine erste Tagung vom 9. bis 11. Juli 2007 in Brüssel und seine zweite Tagung vom 27. bis 30. Oktober 2008 in Manila abhielt, und nimmt außerdem Kenntnis von dem großzügigen Angebot der Regierung Griechenlands, die dritte Tagung des Globalen Forums am 4. und 5. November 2009 in Athen auszurichten, sowie von den Angeboten anderer Regierungen, spätere Tagungen des Forums auszurichten;

6. *bittet* die Herkunfts- und die Zielländer, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Migranten und die Migrantengemeinschaften leichter zur Entwicklung ihrer Herkunftsländer beitragen können;

7. *stellt fest*, dass die Mitgliedstaaten die mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung weiterhin in Betracht ziehen müssen, um geeignete Mittel und Wege zur Maximierung des Nutzens der Migration für die Entwicklung und zur weitestmöglichen Verringerung ihrer nachteiligen Auswirkungen zu finden;

8. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, die Voraussetzungen für billigere, schnellere und sicherere Heimatüberweisungen in den Ursprungsländern wie auch in den Empfängerländern zu untersuchen und zu fördern und gegebenenfalls entwicklungsorientierte Investitionen in den Empfängerländern durch Empfänger, die dazu willens und in der Lage sind, zu fördern, eingedenk dessen, dass Heimatüberweisungen nicht als Ersatz für ausländische Direktinvestitionen, öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterungen oder sonstige öffentliche Quellen der Entwicklungsfinanzierung anzusehen sind;

²¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²²⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²²¹ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²²² Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158, Anlage.

²²³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

²²⁴ A/61/515.

²²⁵ A/63/265 und Corr.1.

9. *weist erneut darauf hin*, dass geprüft werden muss, wie sich die Migration von hochqualifizierten Personen und von Personen eines höheren Bildungsstands auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt;

10. *erkennt an*, dass die Auswirkungen bestimmter Formen der temporären Migration, der zirkulären Migration und der Rückwanderung auf die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie auf die Migranten selbst analysiert werden müssen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, in alle die internationale Migration betreffenden Politiken und Programme eine Geschlechterperspektive zu integrieren, um unter anderem die positiven Beiträge zu verstärken, die Migrantinnen zur wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Entwicklung ihrer Herkunfts- und ihrer Aufnahmeländer leisten können, und Migrantinnen durch die Förderung ihrer Rechte und ihres Wohles besser vor allen Formen der Gewalt, der Diskriminierung, des Menschenhandels, der Ausbeutung und des Missbrauchs zu schützen, bei gleichzeitiger Anerkennung dessen, wie wichtig gemeinsame und kooperative Ansätze und Strategien auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene sind;

12. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren entsprechenden internationalen Verpflichtungen und Zusagen die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, um das Problem der illegalen oder irregulären Migration anzugehen und so einen sicheren, geregelten und geordneten Migrationsprozess zu unterstützen;

13. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, *auf*, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen, mit dem Ziel, Fragen der Migration, einschließlich der Geschlechterperspektive und des Aspekts der kulturellen Vielfalt, in kohärenterer Weise und unter Achtung der Menschenrechte in den Kontext der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einzubeziehen;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen *auf*, bei der Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

15. *legt* dem System der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, die Entwicklungsländer im Kontext der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, bei ihren Anstrengun-

gen zur Behandlung von Migrationsfragen in ihren jeweiligen Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

16. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Mittel auf ihrer achtundsechzigsten Tagung im Jahr 2013 einen Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung abzuhalten, dessen Schwerpunkte und Modalitäten sie auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung beschließen wird;

17. *beschließt außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Mittel auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Jahr 2011 eine eintägige informelle thematische Debatte über internationale Migration und Entwicklung abzuhalten;

18. *beschließt ferner*, den Unterpunkt „Internationale Migration und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

19. *bittet* die Regionalkommissionen, die regionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu untersuchen und im Einklang mit dem jeweiligen Mandat und im Rahmen der vorhandenen Mittel Beiträge zum Bericht des Generalsekretärs über diesen Punkt zu leisten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/226

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/416/Add.4, Ziff. 8)²²⁶.

63/226. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001, 57/244 vom 20. Dezember 2002, 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006 und 62/202 vom 19. Dezember 2007,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²²⁷ am 14. Dezember 2005,

sowie erfreut über die Abhaltung der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 28. Januar bis 1. Fe-

²²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

bruar 2008 in Nusa Dua (Indonesien) und betonend, dass die Vertragsstaaten Schritte zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Konferenz unternehmen müssen,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²²⁸, in dem hervorgehoben wurde, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt, und auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²²⁹,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar sind,

betonend, dass es stabiler demokratischer Institutionen bedarf, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und dass es geboten ist, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der innerstaatlichen Verwaltung und der öffentlichen Ausgaben sowie die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern, die volle Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu gewährleisten und Korruption zu beseitigen und solide wirtschaftliche und gesellschaftliche Institutionen aufzubauen,

darin erinnernd, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

entschlossen, im Einklang mit dem Übereinkommen internationale Übertragungen illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken und die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu stärken,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die Institutionen und die Werte der Demokratie, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn unzureichende Antwortmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu Straflosigkeit führen,

überzeugt davon, dass Korruption keine örtlich begrenzte Angelegenheit mehr ist, sondern eine grenzüberschreitende Erscheinung, von der alle Gesellschaften und Wirtschaftssysteme betroffen sind und bei deren Verhütung und Eindämmung internationale Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist,

sowie davon überzeugt, dass ein stabiles und transparentes Umfeld für nationale und internationale kommerzielle Transaktionen in allen Ländern unabdingbar ist, um Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkenntnisse und andere wichtige Ressourcen zu mobilisieren, und in der Erkenntnis, dass wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen und in allen Ländern für die Verbesserung des nationalen und internationalen Wirtschaftsumfelds unverzichtbar sind,

eingedenk der überaus wichtigen Rolle, die der Privatsektor bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung spielen kann, sowie der aktiven Beteiligung des Systems der Vereinten Nationen an der Erleichterung der konstruktiven Mitwirkung und geregelter Interaktionen des Privatsektors im Entwicklungsprozess durch die Befolgung allgemeingültiger Grundsätze und Normen wie Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht,

in Anerkennung der Besorgnis über die Wäsche und die Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen Rechnung getragen werden muss,

besorgt über die Verbindungen zwischen Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der mit Korruption zusammenhängenden Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft, und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität,

feststellend, dass die Entwicklungs- und die Transformationsländer angesichts der Bedeutung, die aus Korruption stammende Vermögenswerte illegaler Herkunft für ihre nachhaltige Entwicklung haben können, an der Rückgabe solcher Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, besonders interessiert sind, damit sie im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten Entwicklungsprojekte planen und finanzieren können,

sowie feststellend, dass es auch unter die korrupten Praktiken fällt, wenn öffentliche Gelder illegal erworben, transferiert, im Ausland investiert oder gewaschen werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁰,

2. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögens-

²²⁸ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²²⁹ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²³⁰ A/63/88.

werten illegaler Herkunft, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²²⁷ zu verhüten und zu bekämpfen;

3. *verurteilt* Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, sowie das Waschen der Erträge aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität;

4. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen sowie das Waschen der Erträge aus Korruption zu bekämpfen und zu bestrafen, die Übertragung illegal erworbener Vermögenswerte zu verhüten und auf die unverzügliche Rückgabe dieser Vermögenswerte auf dem Weg der Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, hinzuarbeiten;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Transparenz in Finanzinstitutionen, bittet die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen zur Ermittlung und Weiterverfolgung der mit Korruption zusammenhängenden Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu ergreifen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;

6. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhüten, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, namentlich dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungs- als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden, sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und sie dem ersuchenden Staat zurückzugeben;

7. *betont* die Wichtigkeit der Rechtshilfe und ermutigt die Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen zu verstärken;

8. *begrüßt* es, dass zahlreiche Mitgliedstaaten das Übereinkommen bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen möglichst bald vollständig durchzuführen;

9. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die von den offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, technische Hilfe und die Überprüfung der Durchführung geleistete Arbeit weiter zu unterstützen, mit dem Ziel, die vollständige Durchführung des Übereinkommens und deren Überprüfung zu erleichtern, und legt in dieser Hinsicht der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, auf ihrer dritten Tagung die von den drei Arbeitsgruppen vorgelegten Empfeh-

lungen, einschließlich der Aufgabenstellung für einen Überprüfungsmechanismus, zu prüfen;

10. *begrüßt* die über die Selbstbewertungs-Prüfliste bereits eingegangenen Rückläufe zur Durchführung des Übereinkommens und legt allen Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, die Selbstbewertungs-Prüfliste dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung vorzulegen;

11. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen haben, unter anderem im Einklang mit dem Übereinkommen, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und auf nationaler Ebene sowie im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Politiken auf lokaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption durchzuführen;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, nimmt Kenntnis von ihrer Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, und befürwortet eine Koordinierung zwischen den bestehenden Initiativen;

13. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens zu verhüten und zu bekämpfen, und befürwortet in dieser Hinsicht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Korruptionsbekämpfungsstellen, den Strafverfolgungsbehörden und den Finanznachrichtendiensten;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu schützen und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, so auch für die wirksame Durchführung des Übereinkommens, und legt außerdem dem Büro nahe, der auf Antrag gewährten technischen Zusammenarbeit hohen Vorrang einzuräumen, um unter anderem die Ratifikation, die Annahme und die Billigung des Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu sowie seine Durchführung zu fördern und zu erleichtern;

16. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, zu stärken, und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Finanzinstitutionen zu verpflichten, umfassende Programme zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt und Wachsamkeit im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte sachgerecht durchzuführen;

18. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *erneut auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle, die der Globale Pakt bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Förderung der Transparenz spielen kann, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung weiterhin mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens im Einklang mit seinem Mandat erfüllen zu können;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Katars, die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens 2009 auszurichten, und bittet alle Vertrags- und Unterzeichnerstaaten, Maßnahmen zur Förderung der umfassenden und wirksamen Durchführung des Übereinkommens zu ergreifen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und der Versammlung außerdem einen Bericht über die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu übermitteln;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/227

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/417/Add.1, Ziff. 10)²³¹.

63/227. Durchführung des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel²³² und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²³³,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/203 vom 19. Dezember 2007,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2008/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008,

sowie Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die auf der Jahrestagung der Außenminister der am wenigsten entwickelten Länder am 29. September 2008 in New York angenommen wurde²³⁶,

in Bekräftigung dessen, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁷ und seiner Mitteilung über die Modalitäten der vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²³⁸,

2. *begrüßt* die Beiträge, die im Vorfeld der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²³³ erbracht wurden, und verweist auf

²³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²³² A/CONF.191/13, Kap. I.

²³³ Ebd., Kap. II.

²³⁴ Siehe Resolution 55/2.

²³⁵ Siehe Resolution 60/1.

²³⁶ A/C.2/63/8, Anlage.

²³⁷ A/63/77-E/2008/61.

²³⁸ A/63/284.

die Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²³⁹, eine von den am wenigsten entwickelten Ländern selbst getragene und geleitete Initiative;

3. *begrüßt außerdem* die Erklärung²⁴⁰, die auf der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von den teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern angenommen wurde und in der sie sich erneut verpflichteten, durch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Armutsbeseitigung, des Friedens und der Entwicklung den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden;

4. *beschließt*, gemäß Ziffer 114 des Aktionsprogramms im Jahr 2011 für eine Dauer von höchstens fünf Arbeitstagen die vierte Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen, die das folgende Mandat haben wird:

a) eine umfassende Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms durch die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner vorzunehmen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge und die zu ihrer Überwindung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen aufzuzeigen;

b) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bewertung wirksame internationale und innerstaatliche Maßnahmen sowie die neu entstehenden Herausforderungen und Chancen und die Mittel zu ihrer Bewältigung aufzuzeigen;

c) die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels und des Weltgipfels 2005, bekundete Entschlossenheit der Weltgemeinschaft zu bekräftigen, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden, insbesondere den Bedürfnissen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten, und die am wenigsten entwickelten Länder bei der Beseitigung der Armut und einer nutzbringenden Integration in die Weltwirtschaft zu unterstützen;

d) die internationale Gemeinschaft zu weiteren Maßnahmen und Schritten zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder zu mobilisieren und in dieser Hinsicht eine erneuerte Partnerschaft zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern und ihren Entwicklungspartnern zu erarbeiten und zu beschließen;

5. *beschließt außerdem*, für Ende 2010 und/oder Anfang 2011 einen zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuss einzuberufen, der nicht mehr als zweimal tagen wird;

6. *beschließt ferner*, dass der Tagung des Vorbereitungsausschusses zwei Vorbereitungstreffen auf regionaler

Ebene, eines in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Afrika und das andere in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, im Rahmen der jeweiligen ordentlichen Jahrestagung der Kommissionen vorausgehen werden und dass sich diese Treffen auf umfassende und alle Seiten einschließende Vorbereitungen auf Landesebene stützen werden;

7. *betont*, dass die Konferenz und die Vorbereitungsaktivitäten im Rahmen des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Zweijahreshaushalts 2010-2011 und so wirksam und effizient wie möglich organisiert werden sollen;

8. *beschließt*, vor dem Ende ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Beschluss über die organisatorischen Aspekte, den Termin und den Ort der Konferenz sowie über den Ort, die Dauer und die Termine der Tagungen des Vorbereitungsausschusses zu fassen;

9. *erkennt an*, wie wichtig die Beiträge der Akteure der Zivilgesellschaft zu der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess sind, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der aktiven Mitwirkung dieser Akteure im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

10. *beschließt*, dass das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer im Einklang mit den in Resolution 56/227 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2001 erteilten Mandaten als Koordinierungsstelle für die Vorbereitungen für die Konferenz dienen wird, um sicherzustellen, dass diese Vorbereitungen wirksam durchgeführt werden, und um die aktive Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren und zu koordinieren;

11. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, die Sonderorganisationen und die Fonds und Programme, und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderliche Unterstützung für den Vorbereitungsprozess und die Konferenz selbst zu gewähren und aktiv dazu beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die volle Mitwirkung der residierenden Koordinatoren und der Landesteams an den Vorbereitungen für die Konferenz, insbesondere an den Vorbereitungen auf Landes- und Regionalebene, sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die aktive Mitwirkung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an dem Vorbereitungsprozess für die Konferenz auf koordinierte und kohärente Weise sicherzustellen, unter anderem durch die Nutzung der vorhandenen Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010

²³⁹ A/61/117, Anlage I.

²⁴⁰ Siehe Resolution 61/1.

sowie über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der fachlichen, organisatorischen und logistischen Vorbereitungen für die Konferenz vorzulegen.

RESOLUTION 63/228

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/417/Add.2, Ziff. 9)²⁴¹.

63/228. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006 und 62/204 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴² und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴³,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Ablegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁴⁴,

unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁴⁵, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da viele Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/2 vom 3. Oktober 2008, mit der sie die Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty annahm,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²⁴⁶;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *bekräftigt ferner* ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu der Erklärung, die auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty von den teilnehmenden Ministern und Delegationsleitern angenommen wurde²⁴⁷ und in der sie sich erneut verpflichteten, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²⁴⁴ vordringlich Rechnung zu tragen;

5. *erkennt an*, dass die Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika sich verstärkt um Reformen ihrer Politik und Staatsführung bemüht haben und dass Geberländer, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und internationale und regionale Organisationen der Einführung effizienter Transitsysteme mehr Aufmerksamkeit gewidmet haben, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Binnenentwicklungsländer im internationalen Handel weiter eine Randstellung einnehmen und den Handel daher nicht in vollem Umfang als Instrument zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, nutzen können und dass sie sich bei ihren An-

²⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²⁴² Siehe Resolution 55/2.

²⁴³ Siehe Resolution 60/1.

²⁴⁴ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

²⁴⁵ A/57/304, Anlage.

²⁴⁶ A/63/165.

²⁴⁷ Siehe Resolution 63/2.

strebungen zur Einrichtung effizienter Transitverkehrssysteme weiterhin Herausforderungen gegenübersehen, und weist deshalb auf die Bedeutung der laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen, insbesondere über die einschlägigen Artikel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, die für Binnenentwicklungsländer wichtig sind, wie etwa die in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty genannten Artikel;

6. *fordert* die Binnen- und Transitentwicklungsländer *auf*, alle in der Erklärung genannten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu beschleunigen;

7. *fordert* die Geber und die multilateralen, regionalen, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor allem in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen, für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu gewähren, insbesondere für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege, der Fertigstellung fehlender Verbindungen und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, um subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

8. *fordert* die Entwicklungspartner *auf*, die Initiative „Hilfe für den Handel“ wirksam zu operationalisieren, um Handelserleichterungsmaßnahmen und handelsbezogene technische Hilfe sowie die Diversifizierung von Exportprodukten durch die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen und die Beteiligung des Privatsektors in Binnenentwicklungsländern zu unterstützen;

9. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Zugang zu den mit Transitverkehrssystemen zusammenhängenden Technologien, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, zu erleichtern und ihre Weitergabe zu fördern;

10. *befürwortet* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation unter Beteiligung der Geber sowie der Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Binnen- und Transitentwicklungsländer zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty unternehmen;

11. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf* und bittet die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter voller Be-

rücksichtigung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs und der Handelserleichterung;

12. *legt* dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer *nahe*, im Einklang mit Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 auch weiterhin für die koordinierte Weiterverfolgung und wirksame Überwachung des Aktionsprogramms von Almaty und die wirksame Berichterstattung über seine Durchführung zu sorgen, sich vermehrt für die Sensibilisierung der Weltöffentlichkeit und die Mobilisierung von Ressourcen einzusetzen sowie die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, um die fristgerechte und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung sicherzustellen;

13. *legt* der Wirtschaftskommission für Afrika, der Wirtschaftskommission für Europa, der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik *nahe*, ihre Anstrengungen zur Zusammenarbeit mit den Binnen- und Transitentwicklungsländern fortzusetzen, um integrierte regionale Transitverkehrssysteme zu entwickeln, die Vorschriften und Verfahren für Einfuhr, Ausfuhr und Transit mit den internationalen Übereinkommen und Normen abzustimmen, intermodale Transportkorridore zu fördern, sich für den Beitritt zu den internationalen Übereinkommen über den Transitverkehr und deren wirksamere Umsetzung einzusetzen und bei der Einrichtung nationaler Koordinierungsmechanismen für die Erleichterung von Handel und Verkehr und bei der Verbesserung der Planung und Herstellung der fehlenden Verbindungen in regionalen Infrastrukturnetzen, insbesondere in Afrika, zu helfen;

14. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten im Bereich der technischen Hilfe und ihre Analysetätigkeit in Bezug auf die Zusammenarbeit im Logistikbereich und im Transitverkehr weiter zu verstärken;

15. *legt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, verstärkt handelsbezogene technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme für die Binnenentwicklungsländer bereitzustellen;

16. *bittet* die Welthandelsorganisation, den Binnenentwicklungsländern weiter technische Hilfe zur Verbesserung ihrer Verhandlungsfähigkeiten bereitzustellen;

17. *bittet* die Weltbank, auch weiterhin den Ersuchen um technische Hilfe Vorrang einzuräumen, um die nationalen und regionalen Bemühungen zu ergänzen, die auf die Förderung der effizienten Nutzung der bestehenden Transiteinrich-

tungen, einschließlich der Anwendung von Informationstechnologien und der Vereinfachung von Verfahren und Dokumenten, ausgerichtet sind;

18. *bittet* die Weltzollorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, auch künftig für die Binnen- und Transitentwicklungsländer verstärkt technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme auf dem Gebiet der Zollreform, der Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren, der Durchsetzung und der Einhaltung bereitzustellen;

19. *ermutigt* die Geber und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie private Einrichtungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty²⁴⁴ eingerichtet hat;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und die Umsetzung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung vorzulegen;

21. *beschließt*, den Punkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/229

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/418/Add.1, Ziff. 17)²⁴⁸.

63/229. Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/193 und 52/194 vom 18. Dezember 1997, 53/197 vom 15. Dezember 1998, 58/221 vom 23. Dezember 2003, 59/246 vom 22. Dezember 2004 und 61/214 vom 20. Dezember 2006,

in Anerkennung der Notwendigkeit, insbesondere den Armen Zugang zu Finanzdienstleistungen zu verschaffen, namentlich Zugang zu Mikrofinanzierung und Kleinstkrediten,

sowie in der Erkenntnis, dass die Mikrofinanzierung, insbesondere Kleinstkreditprogramme, erfolgreich zur Schaffung produktiver selbständiger Tätigkeiten beigetragen, sich als wirksames Instrument zur Überwindung der Armut und zur

Minderung der Krisenanfälligkeit der Armen erwiesen und deren wachsende Teilhabe, insbesondere die Teilhabe von Frauen, an den zentralen sozioökonomischen und politischen Prozessen der Gesellschaft bewirkt hat, und eingedenk dessen, dass die Mikrofinanzierung, insbesondere Kleinstkredite, vor allem Frauen zugute gekommen ist und zu ihrer Ermächtigung geführt hat,

ferner in der Erkenntnis, dass die Mehrheit der Armen der Welt immer noch keinen Zugang zu Finanzdienstleistungen hat und dass weltweit eine erhebliche Nachfrage nach Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung besteht,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, armen Menschen Zugang zu Mikrofinanzierungsinstrumenten und -dienstleistungen wie Krediten, Sparprodukten, Versicherungen, Geldüberweisungen und sonstigen Finanzprodukten und -dienstleistungen zu gewähren,

in der Erkenntnis, dass ein allgemein zugänglicher Finanzsektor geeignete Finanzdienstleistungen und -produkte für arme Menschen anbieten kann,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Beratergruppe der Vereinten Nationen über allgemein zugängliche Finanzsektoren unternimmt, um den Aufbau allgemein zugänglicher Finanzsektoren zu fördern, die den Bedürfnissen und Forderungen armer Menschen gerecht werden sollen, sowie Kenntnis nehmend von den im Juni 2008 vorgelegten Empfehlungen, die Schlüsselbotschaften zum Aufbau allgemein zugänglicher Finanzsektoren enthalten,

Kenntnis nehmend von den Veranstaltungen zur Förderung allgemein zugänglicher Finanzsektoren, namentlich dem vom 12. bis 15. November 2006 in Halifax (Kanada) abgehaltenen Weltgipfel über Kleinstkredite,

die Anstrengungen *begrüßend*, die auf dem Gebiet der Eigentumsrechte unternommen wurden, und feststellend, dass ein förderliches Umfeld auf allen Ebenen, einschließlich transparenter regulatorischer Systeme und auf Wettbewerb beruhender Märkte, die Mobilisierung von Ressourcen und den Finanzierungszugang für in Armut lebende Menschen begünstigt,

mit Anerkennung feststellend, dass Auszeichnungen und Preise, an vorderster Stelle die Verleihung des Friedensnobelpreises 2006, dazu beitragen, die Rolle der Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkrediten, bei der Beseitigung der Armut deutlicher ins Blickfeld und Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁹;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Begehung des Jahres 2005 als Internationales Jahr der Kleinstkredite, das eine besondere Gelegenheit bot, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und bewährte Verfahrensweisen und gewonnene Erkenntnisse in Bezug auf Kleinstkredite und Mikrofinanzierung auszutauschen;

²⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁹ A/63/159.

3. *ist sich dessen bewusst*, dass der Zugang zu Mikrofinanzierung und Kleinstkrediten dazu beitragen kann, die Ziele und Zielvorgaben der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁰ enthaltenen Ziele, zu erreichen, insbesondere die mit der Armutsbeseitigung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zusammenhängenden Ziele;

4. *unterstreicht*, dass der Zugang zu Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkrediten, in den Entwicklungsländern insbesondere für die Kleinbauern erweitert werden muss, was zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität und zur ländlichen Entwicklung beitragen kann;

5. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es ist, die inländischen Finanzsektoren als Kapitalquelle zu stärken, indem ihre allgemeine Zugänglichkeit gewährleistet und somit der Zugang zu Finanzdienstleistungen erweitert wird;

6. *stellt fest*, dass auf dem Gebiet der Mikrofinanzierung eine starke Zunahme der Zahl der Nutzer und der Vielfalt der angebotenen Finanzprodukte und -dienstleistungen stattgefunden hat und dass damit einhergehend auch die Zahl der öffentlichen und privaten Mikrofinanzanbieter stark angestiegen ist, die sich alle dadurch auszeichnen, dass sie Finanzdienstleistungen für die Armen und die sozioökonomisch Schwachen sowie für Kleinstunternehmer erbringen, die normalerweise nicht oder nicht ausreichend von traditionellen Finanzinstitutionen versorgt werden;

7. *stellt fest*, dass es trotz einiger Fortschritte nach wie vor an einschlägigen statistischen Daten über allgemein zugängliche Finanzsektoren, insbesondere Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsprogramme, vor allem auf nationaler und regionaler Ebene, mangelt, und bittet in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Gebergemeinschaft, die Entwicklungsländer bei der Erhebung und Archivierung der notwendigen diesbezüglichen statistischen Daten und Informationen, speziell derjenigen betreffend die Definition und die Messung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und -produkten auf Landesebene und die Messung der Art, der Qualität und der Nutzung solcher Dienstleistungen und Produkte über einen längeren Zeitraum, zu unterstützen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, die Rolle der Mikrofinanzierungsinstrumente, einschließlich Kleinstkrediten zugunsten der Armutsbekämpfung und insbesondere der Ermächtigung der Frauen und der ländlichen Bevölkerung, möglichst weitgehend auszuschöpfen und sicherzustellen, dass die bewährten Verfahrensweisen des Mikrofinanzierungssektors weite Verbreitung finden;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen, die regionalen Entwicklungsbanken und andere maßgebliche Interessenträger,

die Entwicklungsländer finanziell und technisch und in koordinierter Weise bei den Anstrengungen zu unterstützen, die sie unternehmen, um die Kapazitäten der Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen zur Erweiterung ihres Produkt- und Dienstleistungsangebots aufzubauen, so auch durch die Verbesserung ihrer politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Erleichterung des Ausbaus von Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen in Erwägung zu ziehen, um der großen unbefriedigten Nachfrage unter den Armen nach Finanzdienstleistungen zu entsprechen, namentlich indem sie Mechanismen zur Förderung des Zugangs zu tragfähigen Finanzdienstleistungen aufzeigen und entwickeln, institutionelle und regulatorische Hindernisse beseitigen, die finanzielle Bildung fördern und Anreize für Mikrofinanzierungsinstitutionen schaffen, die die nationalen Normen für die Versorgung der Armen mit solchen Finanzdienstleistungen erfüllen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, unter anderem in Abstimmung mit Mikrofinanzanbietern kohärente ordnungspolitische Rahmenbedingungen für den Finanzsektor zu schaffen, durch die die Stabilität ihrer nationalen Finanzsysteme wirksam geschützt und der Zugang der Armen und der Kleinst- und Kleinunternehmen zu Finanzdienstleistungen erweitert werden kann, sowie die Verbraucher, insbesondere die Armen unter ihnen, zu schützen, und bittet in dieser Hinsicht die Entwicklungspartner, die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zur Förderung von Programmen für unternehmerische Entwicklung, namentlich für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, zu unterstützen;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die derzeitige Finanzkrise nachteilig auf die Finanzströme zu Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen sowie auf die Dienstleistungen, die sie für die Armen erbringen, auswirken kann, und betont, dass diese Instrumente gegebenenfalls gegen einen möglichen Kreditmangel abzusichern sind;

13. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung der Behandlung der Ergebnisse und der Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der Kleinstkredite eine Plenarsitzung zu widmen, mit dem Ziel, die Diskussion über Kleinstkredite und Mikrofinanzierung und allgemein zugängliche Finanzsektoren zu erweitern und zu vertiefen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/230

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/418/Add.1, Ziff. 17)²⁵¹.

²⁵⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

63/230. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/265 und 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003, 59/247 vom 22. Dezember 2004, 60/209 vom 22. Dezember 2005, 61/213 vom 20. Dezember 2006 und 62/205 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵² sowie die internationale Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

unter Begrüßung der armutsbezogenen Erörterungen im Rahmen der vom Wirtschafts- und Sozialrat abgehaltenen jährlichen Überprüfungen auf Ministerebene, die bei der Durchführung der zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) eine wichtige unterstützende Rolle spielen,

unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁵⁴ und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁵⁵,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass nach der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) und auf halbem Weg zum Zieljahr 2015 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zwar in einigen Regionen Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen

Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

in der Erkenntnis, dass die Länder unterschiedliche Wirtschaftswachstumsraten aufweisen und dass diese Unterschiede unter anderem durch die Förderung eines armutsmindernden Wachstums und des sozialen Schutzes angegangen werden müssen,

besorgt über die globale Natur von Armut und Ungleichheit und unterstreichend, dass die Beseitigung der Armut und des Hungers ein zwingendes ethisches, soziales, politisches und wirtschaftliches Gebot für die Menschheit ist,

erneut erklärend, dass die Armutsbeseitigung eine der größten Herausforderungen darstellt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, und unterstreichend, wie wichtig es ist, ein beschleunigtes, nachhaltiges, auf breiter Grundlage beruhendes und alle Seiten einschließendes Wirtschaftswachstum samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Zahl der in Armut lebenden Menschen trotz erheblicher Fortschritte über früheren Schätzungen liegt²⁵⁶ und dass die derzeitige Finanzkrise und die mit der Ernährungsunsicherheit zusammenhängende Krise sowie die unberechenbaren Energiepreise die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erheblich erschweren können,

in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

sowie in Anerkennung der Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen,

aner kennend, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene und eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene und ein dauerhaftes und alle Seiten einschließendes Wirtschaftswachstum, gestützt auf Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, namentlich öffentliche und private Investitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben, und dass Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eine wichtige Rolle

²⁵² Siehe Resolution 55/2.

²⁵³ Siehe Resolution 60/1.

²⁵⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁵⁵ Resolution S-24/2, Anlage.

²⁵⁶ Unter Verwendung einer revidierten Armutsgrenze errechnete Schätzungen der Weltbank von August 2008.

dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)²⁵⁷;

2. *bekräftigt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

3. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

4. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

5. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die für die Beseitigung der Armut entscheidend ist, gestärkt werden muss;

6. *betont*, wie wichtig es ist, auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten zur Beseitigung der Armut zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang stehen;

7. *unterstreicht*, dass die allgemeine und die berufliche Bildung zu den wesentlichen Faktoren bei der Ermächtigung der in Armut lebenden Menschen zählen, ist sich jedoch

gleichzeitig dessen bewusst, wie komplex die Herausforderung der Armutsbeseitigung ist;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Beseitigung der Armut auch weiterhin Vorrang einzuräumen, und fordert die Geberländer, die dazu in der Lage sind, auf, die wirksamen nationalen Anstrengungen, die die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht unternehmen, durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel auf bilateraler oder multilateraler Grundlage zu unterstützen;

9. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung ihrer Entwicklungshilfe, namentlich die Verpflichtungen einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, nimmt jedoch mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die öffentliche Entwicklungshilfe 2006 und 2007 insgesamt rückläufig war, und fordert die Erfüllung aller die öffentliche Entwicklungshilfe betreffenden Zusagen, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

10. *begrüßt* die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität der Hilfe und zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und das Aktionsprogramm von Accra²⁵⁸, und die Entschlossenheit, konkrete, wirksame und rasche Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu ergreifen, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Hilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Ergebnisse der Entwicklung;

11. *erkennt an*, dass ein dauerhaftes und alle Seiten einschließendes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld ergänzt werden sollen;

12. *erkennt außerdem an*, dass die Entwicklungsländer ihre Anstrengungen zur Integration in die Weltwirtschaft mit dem Ziel der Teilhabe an den Vorteilen der Globalisierung verstärken müssen, damit sie die im Rahmen der nationalen Entwicklungsstrategien gesetzten Ziele zur Erreichung der in-

²⁵⁷ A/63/190.

²⁵⁸ A/63/539, Anlage.

ternational vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und insbesondere das Ziel der Beseitigung der extremen Armut erfüllen können und diese Strategien zur Armutsbeseitigung wirksam sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine Stelle zu benennen, die die Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten koordiniert;

14. *ist der Auffassung*, dass eines der auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu behandelnden Themen für die Zweite Dekade der Vereinten Nationen „Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“ lauten soll, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem im Einzelnen dargelegt wird, wie dieses Thema derzeit im System der Vereinten Nationen angegangen wird;

15. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, der Behandlung des die Armutsbeseitigung betreffenden Punktes auf ihrer Tagesordnung höchsten Vorrang einzuräumen, und beschließt in dieser Hinsicht, als Beitrag zur Zweiten Dekade der Vereinten Nationen während ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Tagung der Generalversammlung auf der höchsten angemessenen politischen Ebene abzuhalten, die der Überprüfung des für die Frage der Armutsbeseitigung gewählten Themas gewidmet sein wird, und betont, dass die Tagung und die Vorbereitungen im Rahmen des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Zweijahreshaushalts 2012-2013 durchgeführt und so wirksam und effizient wie möglich organisiert werden sollen;

16. *beschließt*, den Punkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten mündlich über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen zu dem Thema für die Zweite Dekade zu unterrichten.

RESOLUTION 63/231

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/418/Add.2, Ziff. 7)²⁵⁹.

63/231. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998, 55/187 vom 20. Dezember 2000, 57/243 vom 20. Dezember 2002, 59/249 vom 22. Dezember 2004 und 61/215 vom 20. Dezem-

²⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

ber 2006 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶⁰, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁶¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁶²,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶³ und die Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

in der Erkenntnis, dass die Industrialisierung eine wesentliche Triebkraft für dauerhaftes Wirtschaftswachstum, nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut in den Entwicklungs- und den Transformationsländern ist, namentlich indem sie produktive Arbeitsplätze und Einkommen schafft sowie die soziale Integration, einschließlich der Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess, erleichtert,

betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit zur Förderung ausgewogener und nachhaltiger Muster der industriellen Entwicklung ist,

in Anerkennung der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, unterstreichend, welche hohe positive Bedeutung ausländischen Direktinvestitionen in diesem Prozess zukommt, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass ein förderliches innerstaatliches Umfeld unerlässlich dafür ist, einheimische Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, den Privatsektor zu fördern und internationale Investitionen und Hilfe anzuziehen und wirksam zu nutzen, und dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollen,

sowie in Anerkennung dessen, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungs- und die Transformationsländer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung ist,

²⁶⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁶¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁶² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁶³ Siehe Resolution 60/1.

feststellend, dass der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der „Africa Investor Award“ (Afrika-Investorenpreis) 2007 in der Kategorie „Beste Initiative zugunsten der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen“ verliehen wurde,

Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung bei der Entwicklung des öffentlichen Sektors und des Privatsektors, der Produktivitätssteigerung, dem Aufbau von Handelskapazitäten, der Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, dem Umweltschutz, der effizienten Energienutzung und der Förderung erneuerbarer Energien wahrnimmt,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung²⁶⁴;

2. *bekräftigt*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine industrielle Entwicklung übernehmen muss und dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, die darauf abzielen, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die industrielle Entwicklung wesentlich zu dauerhaftem Wirtschaftswachstum und sozialer Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beiträgt;

4. *betont*, wie wichtig es ist, durch den Aufbau und die Stärkung von Produktionskapazitäten in den Entwicklungs- und Transformationsländern Wohlstand für die Armutsminderung und für armutsminderndes Wachstum, insbesondere zugunsten von Frauen, zu schaffen, namentlich durch die Entwicklung des öffentlichen Sektors und des Privatsektors sowie des Unternehmertums und durch kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensmodernisierung, Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen und die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Investitionsströme und die Beteiligung an den weltweiten Versorgungsketten;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit nationaler und internationaler Maßnahmen, die der Industrialisierung in den Entwicklungs- und Transformationsländern förderlich sind, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Politiken auszuarbeiten und durchzuführen, die zur Entwicklung eines dynamischen industriellen Sektors führen werden, unter anderem durch die Entwicklung des öffentlichen Sektors und des Privatsektors, die Verbreitung neuer und umweltverträglicher Technologien, die Investitionsförderung und die Erweiterung des Marktzugangs;

6. *fordert* die weitere Nutzung öffentlicher Entwicklungshilfe zugunsten einer nachhaltigen industriellen Entwicklung, der Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe bereitgestellten Mittel und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zwischen den Entwicklungsländern und mit den Transformationsländern;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, Mittel für eine nachhaltige industrielle Entwicklung auf Landesebene zu mobilisieren;

8. *fordert* die weitere Nutzung aller sonstigen Ressourcen, einschließlich privater und öffentlicher sowie ausländischer und inländischer Ressourcen, für die industrielle Entwicklung in den Entwicklungs- und den Transformationsländern;

9. *erkennt* die Schlüsselrolle an, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung bei der Förderung einer nachhaltigen industriellen Entwicklung und bei der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung spielt, und begrüßt ihre verstärkte programmatische Ausrichtung auf drei vorrangige Themenbereiche, nämlich Armutsminderung durch produktive Tätigkeit, Aufbau von Handelskapazitäten sowie Umwelt und Energie;

10. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, geeignete Maßnahmen zur vollständigen Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2007 zu ergreifen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die derzeitige Nahrungsmittelkrise eine ernste und komplexe Herausforderung für die Armen weltweit darstellt, und erwartet mit Interesse die Erörterungen und einen Bericht zu der Frage, wie die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung am besten zu einer systemweiten Lösung für die Krise beitragen könnte;

12. *betont*, wie wichtig es ist, Agroindustrien aufzubauen und Nachernteverluste zu verringern, so auch durch die Einführung verbesserter Technologien und die zunehmende Verarbeitung von Agrarprodukten in den Entwicklungs- und Transformationsländern, und legt den Teilnehmern der derzeit in Wien stattfindenden Erörterungen nahe, zu prüfen, wie die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung am besten zu diesen Zielen beitragen könnte, einschließlich im Rahmen der Erörterungen mit dem Ziel, zur Erreichung der weltweiten Ernährungssicherheit beizutragen;

13. *stellt fest*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung den Schwerpunkt darauf legt, den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei behilflich zu sein, ihre Fähigkeit zur Beteiligung am internationalen Handel durch den Aufbau kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken und die internationalen Produkt- und Verfahrensnormen einzuhalten;

14. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO, der Welthandelsorganisation, dem Ent-

²⁶⁴ A/63/309.

wicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Partnerschaft mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen, deren Mandate und Tätigkeiten sich mit ihren eigenen ergänzen, weiter auszubauen und zu stärken, um die Effektivität und die Entwicklungswirkung zu erhöhen und eine stärkere Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

15. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, auch weiterhin umweltschonende und nachhaltige Produktionsweisen zu fördern, unter anderem über ihre Programme für eine sauberere Produktion, Industriewasserwirtschaft und Energieeffizienz in der Industrie und den Einsatz erneuerbarer Energie für produktive Zwecke, insbesondere in ländlichen Gebieten;

16. *nimmt Kenntnis* von dem verstärkten Gewicht, das die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf die Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, legt, und ermutigt sie, der Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen, namentlich über ihre Zentren für die Süd-Süd-Industriezusammenarbeit und mittels der Förderung verschiedener Formen öffentlich-privater Partnerschaften und des Austauschs von Erfahrungen bei der industriellen Entwicklung im öffentlichen Sektor und im Privatsektor, einschließlich auf der regionalen, der subregionalen und der einzelstaatlichen Ebene;

17. *begrüßt* die Unterstützung, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁶⁵ und anderen Programmen der Afrikanischen Union, einschließlich des Plans zur Arzneimittelherstellung für Afrika, gewährt, um den Industrialisierungsprozess in Afrika weiter zu stärken, unter anderem indem sie die Treffen der Schwerpunktgruppe für Industrie, Handel und Marktzugang im Rahmen der von der Wirtschaftskommission für Afrika geleiteten regionalen Konsultationstagungen einberuft;

18. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die industrielle Entwicklung in Postkonfliktländern zu fördern, insbesondere durch arbeitsplatzschaffende Aktivitäten und Energieversorgung, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, im Rahmen ihres Mandats bei diesen Anstrengungen behilflich zu sein, gegebenenfalls auch indem sie Hilfe bei der Umsetzung der integrierten Friedenskonsolidierungsstrategien der Kommission für Friedenskonsolidierung gewährt;

19. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre mandatsmäßige Funktion als ein weltweites Forum weiter auszubauen, mit dem Ziel, im

Rahmen des Globalisierungsprozesses ein gemeinsames Verständnis globaler und regionaler Fragen des industriellen Sektors und ihrer Auswirkungen auf die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/232

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/419, Ziff. 17)²⁶⁶.

63/232. Operative Entwicklungsaktivitäten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

bekräftigend, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs²⁶⁷ und von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau²⁶⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Resolution 2008/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 2008 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;

Finanzierung der operativen Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

3. *bekräftigt* die Ziffern 18 bis 20 der Resolution 2008/2 des Wirtschafts- und Sozialrats über die umfassende

²⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶⁷ Berichte des Generalsekretärs über die umfassende statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2006 (A/63/71-E/2008/46), über die Tendenzen hinsichtlich der Beiträge zu den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen, berechenbaren und wachsenden Grundlage für die Gewährung von Entwicklungshilfe der Vereinten Nationen (A/63/201) sowie über die Auswirkungen der Abstimmung der Zyklen der strategischen Planung der Fonds und Programme der Vereinten Nationen mit der umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten (A/63/207).

²⁶⁸ A/63/205.

²⁶⁵ A/57/304, Anlage.

statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen²⁶⁹;

4. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, unter Inanspruchnahme der im Sekretariat vorhandenen Kapazitäten und erforderlichenfalls freiwilliger Beiträge die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um bis 2010 Informationen aus dem Bericht über die Ausgaben des Systems der Vereinten Nationen für die technische Zusammenarbeit und aus seinem statistischen Nachtrag in den Bericht über die umfassende statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen aufzunehmen, diese Informationen über einen angemessenen Online-Zugang verfügbar zu machen und dem Wirtschafts- und Sozialrat im Jahr 2009 über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten, und legt dem Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen nahe, den erforderlichen Beschluss zu fassen, um dies zu ermöglichen;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über

a) die Tatsache, dass im Jahr 2006 der Aufwärtstrend bei den Realbeiträgen, die seit 2002 beim System der Vereinten Nationen für die operativen Aktivitäten eingegangen waren, zum Stillstand kam²⁷⁰;

b) das anhaltende Ungleichgewicht zwischen Basis- und zweckgebundener Finanzierung;

c) die begrenzten Fortschritte bei den Bemühungen um eine berechenbarere und ausreichende Finanzierung;

6. *hebt hervor*, dass die Erhöhung der finanziellen Beiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennt in diesem Zusammenhang die sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Herbeiführung konkreter Ergebnisse im Rahmen der den Entwicklungsländern gewährten Unterstützung bei der Armutsbeseitigung und der Verwirklichung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

7. *betont*, dass die Basisressourcen nach wie vor die Finanzgrundlage für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind;

8. *fordert* die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, ins-

besondere seiner Fonds, Programme und Sonderorganisationen, beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu entrichten;

9. *bittet* die Länder, eine Erhöhung ihrer Beiträge zu den Haushalten der Sonderorganisationen zu erwägen, damit das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Anforderungen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen umfassender und wirksamer entsprechen kann;

10. *betont*, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um den Geberkreis auszuweiten und die Zahl der Geberländer und anderen Partner, die finanziell zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen beitragen, zu steigern und so die Abhängigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen von einer begrenzten Zahl von Gebern zu verringern;

11. *begrüßt* den Anstieg der Finanzmittel, die dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen aus nichtstaatlichen Quellen, etwa von der Zivilgesellschaft, privaten Organisationen und Stiftungen, bereitgestellt werden;

12. *vermerkt*, dass zweckgebundene Mittel eine wichtige Ergänzung des Grundstocks regulärer Mittel des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten darstellen und somit zu einem Anstieg der Gesamtressourcen beitragen, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass zweckgebundene Mittel kein Ersatz für Basisressourcen sind und dass nicht zweckgebundene Beiträge für die Gewährleistung der Kohärenz und die Harmonisierung der operativen Entwicklungsaktivitäten unerlässlich sind;

13. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, freiwillige Beiträge in berechenbarer Höhe für die zentralen operativen Programme des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, anerkennt die Einrichtung von thematischen Treuhandfonds, Multi-Geber-Treuhandfonds und anderen Mechanismen der freiwilligen Bereitstellung nicht zweckgebundener Mittel in Verbindung mit den organisationsspezifischen Finanzierungsrahmen und -strategien, die von den jeweiligen Leitungsgremien festgelegt wurden, als Finanzierungsmodalitäten zur Ergänzung der ordentlichen Haushalte und regt an, die vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen über diese Modalitäten empfangenen Finanzmittel im Rahmen der umfassenden statistischen Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu messen;

14. *stellt fest*, dass die internationale Architektur der Entwicklungshilfe an Komplexität zunimmt, und ermutigt in dieser Hinsicht die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, auch weiterhin Möglichkeiten des Zusammenwirkens mit anderen Entwicklungspartnern zu erkunden, um ihre Komplementarität und Mandatserfüllung zu stärken, wobei die Wichtigkeit der nationalen Prioritäten der Programmländer zu berücksichtigen ist, und ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen im Rahmen seines jährlichen Berichts über die Durchführung der Resolution 62/208 über die diesbezüglichen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

²⁶⁹ Siehe auch A/63/71-E/2008/46.

²⁷⁰ Siehe A/63/201.

15. *legt* den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, falls sie es noch nicht getan haben, auf der Grundlage eines strategischen Plans, einschließlich eines mehrjährigen Ressourcen-Programmrahmens, Ressourcen zu mobilisieren und zuzuweisen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in vollem Benehmen mit den Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass das System der Vereinten Nationen über eine angemessene und wachsende Grundlage für die Gewährung von Entwicklungshilfe verfügt, und dabei unter anderem den Entwicklungsprioritäten der Programmländer Rechnung zu tragen;

b) einen Aufwärtstrend bei den Realbeiträgen zu den operativen Entwicklungsaktivitäten zu fördern, Hindernisse für die Erreichung dieses Ziels aufzuzeigen und diesbezüglich geeignete Empfehlungen abzugeben;

c) auf die Berechenbarkeit der Finanzmittel und die Abgabe mehrjähriger Mittelzusagen für die operativen Entwicklungsaktivitäten hinzuwirken;

d) ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Basis- und zweckgebundenen Beiträgen zu fördern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines jährlichen Berichts über die Durchführung der Resolution 62/208 über die gemäß Ziffer 16 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, eingedenk der Bestimmungen dieser Resolution und einschließlich der Rückmeldungen der Mitgliedstaaten über Mittel und Wege zur Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele;

Abstimmung der Zyklen der strategischen Planung der Fonds und Programme der Vereinten Nationen mit der umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

18. *beschließt*, die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten von einem Dreijahres- auf einen Vierjahreszyklus umzustellen, um die Grundsatzorientierung für die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen zu verbessern;

19. *beschließt* in dieser Hinsicht *außerdem*, ihre nächste umfassende Grundsatzüberprüfung im Jahr 2012 und spätere Überprüfungen alle vier Jahre durchzuführen;

20. *fordert* die Fonds und Programme *nachdrücklich auf* und *legt* den Sonderorganisationen *nahe*, alle zur Abstimmung ihrer Planungszyklen mit der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung erforderlichen Änderungen vorzunehmen, was gegebenenfalls die Durchführung von Halbjahrüberprüfungen einschließt, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung über die zur Anpassung an den neuen Zyklus der umfassenden Überprüfung unternommenen Schritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/233

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/419, Ziff. 17)²⁷¹.

63/233. Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁷² billigte,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/209 vom 19. Dezember 2007, in der sie beschloss, eine Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit einzuberufen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 62/209 vorgelegten Bericht des Präsidenten des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit²⁷⁴,

Kenntnis nehmend von dem Entwurf des vierten Kooperationsrahmens für die Süd-Süd-Zusammenarbeit (2009-2011)²⁷⁵ und den darin enthaltenen Empfehlungen,

in Bekräftigung ihrer früheren für die Süd-Süd-Zusammenarbeit relevanten Resolutionen,

ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, den Präsidenten des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit damit zu beauftragen, unter Nutzung der bestehenden Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen die erforderlichen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der geplanten Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu führen, damit die Versammlung während ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Beschluss über die Art, den Termin, die haushaltsmäßigen Auswirkungen, die Ziele und die Modalitäten der Konferenz fassen kann.

²⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷² *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978* (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 and Korrigendum), Kap. I.

²⁷³ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁴ A/C.2/63/7, Anlage III.

²⁷⁵ DP/CF/SSC/4/Rev.1.